

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juni 1973

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134 2011	26. 4. 1973	Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW)	308
7134 2011	26. 4. 1973	Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO NW)	334

7134
2011

**Gebührenordnung
für die
Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen
(VermGebO NW)**

Vom 26. April 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Anlage Für die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen des Landesvermessungsamts, der Regierungspräsidenten sowie der Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden werden die dort genannten Gebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis bildet einen Teil dieser Verordnung.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

(1) Kosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen,

1. die im Zuge der Zusammenarbeit der in § 1 genannten Behörden an den Aufgaben der Landesvermessung und bei der Führung des Liegenschaftskatasters anfallen,
2. die der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster sowie
3. der Einrichtung und Laufendhaltung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen.

(2) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies im Hinblick auf die technischen Umstände des Einzelfalles aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann der Innenminister Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung anordnen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Gebiete, die mehr als einen Kreis oder kreisfreie Stadt umfassen, geboten ist.

§ 3

Kostenfreiheit

(1) Amtshandlungen, die für einen dienstlichen Zweck der in § 8 Abs. 1 GebG NW genannten Rechtsträger ausgeführt werden, sind kostenfrei, wenn die Kosten für eine Amtshandlung den Betrag von 10 Deutsche Mark nicht überschreiten und Dritten nicht auferlegt werden können.

(2) Kosten- oder Gebührenfreiheit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Wertgebühr

(1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zugrunde zu legen.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist deren Bauwert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen maßgebend. Der Wert nach Satz 1 gilt auch dann, wenn die bauliche Anlage im Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung noch nicht fertiggestellt ist.

(3) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Behörde den Wert, gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen auf Kosten des Gebührenschuldners.

§ 5

Auslagen

(1) Außer den in § 10 Abs. 1 Satz 2 GebG NW aufgeführten Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu erstatten:

1. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial,
2. Aufwendungen für Abmarkungsmaterial, soweit es nicht vom Antragsteller beschafft wird,
3. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen.

(2) Mit den Gebührensätzen der Nummern 10.11 und 10.12 sowie der Gebührentafeln A bis D des Gebührenverzeichnisses sind die den Verwaltungsangehörigen bei Amtshandlungen außerhalb der Dienststelle gewährten Vergütungen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GebG NW) mit Ausnahme der Fahrkosten und der Übernachtungsgelder abgegolten.

(3) Beim Einsatz eines Kraftfahrzeugs sind 40 Pfennige je Fahrkilometer zu berechnen; der Betrag ist bei Erledigung mehrerer Anträge anteilig festzusetzen. Mit diesem Satz sind auch die Kosten für die Beförderung von Meßgeräten, geodätischen Instrumenten und des Abmarkungsmaterials (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 GebG NW) abgegolten.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die in Absatz 1 und die in § 10 Abs. 1 GebG NW aufgeführten Auslagen auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

(5) Bei nicht gerechtfertigten Dienstaufsichtsbeschwerden sind die Auslagen vom Beschwerdeführer zu erstatten.

(6) Wird gegen eine gebührenfreie Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind die durch den Erlaß des Widerspruchsbescheides entstandenen Auslagen zu ersetzen, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6

Rücknahme von Anträgen
Unterbrechung von Amtshandlungen

(1) Wird

- a) ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
- b) die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, welche die kostenerhebende Behörde nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet,

so ist die Gebühr entsprechend dem bereits geleisteten Verwaltungsaufwand festzusetzen, jedoch höchstens auf drei Viertel der vorgesehenen Gebühr.

(2) Wird eine vorzeitig beendete Amtshandlung weitergeführt, so ist die aus Anlaß der vorzeitigen Beendigung festgesetzte Gebühr insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Verwaltungsaufwand eingespart wird.

§ 7

Kostenentscheidung

Die Kosten werden von der Behörde festgesetzt und vereinbart, welche die Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 8

Abrundung

(1) Der Endbetrag der Kosten ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Weicht der Endbetrag der Kosten um nicht mehr als eine Deutsche Mark von einem gezahlten Vorschuß oder einem hinterlegten Sicherheitsbetrag ab, so ist er auf diesen Betrag festzusetzen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kostenverzeichnis der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 108) in der Fassung der Verordnung vom 29. März 1971 (GV. NW. S. 96) außer Kraft.

(2) Für die Amtshandlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beantragt worden sind, werden die Gebühren noch nach den bisherigen Bestimmungen erhoben. Bestehen Vermessungsarbeiten aus mehreren Teilabschnitten, so sind die darauf entfallenden Gebühren nach den Vorschriften zu erheben, die bei der Inangriffnahme der einzelnen Abschnitte in Kraft waren.

Düsseldorf, den 26. April 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

Gebührenverzeichnis (GebV)

Inhaltsübersicht

Nr.

- 1 Gebühr nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühr)
- 2 Auskunft, Einsicht, Entnahme von Angaben
- 3 Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte
- 4 Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk
- 5 Auszüge aus dem Katasterkartenwerk
- 6 Auszüge aus den Katasterbüchern
- 7 Bescheinigungen
- 8 Sonstige Karten, Verzeichnisse und Schriftstücke
- 9 Teilungsvermessung und Grenzregulierung
- 10 Vermessungen langgestreckter Anlagen
- 11 Sonderung
- 12 Umlegung und Grenzregelung nach dem Bundesbaugesetz
- 13 Grenzvermessung
- 14 Gebäudeeinmessung
- 15 Gebäudeabsteckung
- 16 Beigebrachte Vermessungsschriften
- 17 Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Gebühr nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühr)	
1.1	Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen.	
	Anmerkung zu Nr. 1.1 Unter die Vorschrift fallen auch Amtshandlungen des Landesvermessungsamts im Sinne des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 VermKatG NW, soweit diese nicht von Amts wegen vorgenommen werden.	
1.2	Die Gebühr beträgt	
1.21	für jede angefangene Arbeitsstunde außerhalb der Diensträume (Außendienst)	
1.211	eines Beamten oder Angestellten	34,-
1.212	eines Verwaltungsarbeiters (Meßgehilfen) oder einer entsprechend eingesetzten amtlichen Hilfskraft	16,-
1.22	für jede angefangene Arbeitshalbstunde häuslicher Tätigkeit (Innendienst) eines Bediensteten	12,- bis 17,-
	Anmerkungen zu Nr. 1.2	
	1. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Dienstkraft für die beantragte Leistung benötigt wird.	
	2. Unberücksichtigt bleiben Zeiten, die dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden können.	
	3. Bei Arbeiten im Außendienst sind außer den Zeiten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.23	für den Einsatz von behördeneigenen Spezialinstrumenten und -geräten, deren Anschaffungswert den Betrag von 30 000 Deutsche Mark übersteigt, wenn hierdurch der Zeitaufwand für den Vermessungsauftrag entsprechend verringert wird,	
1.231	im Außendienst je angefangene Betriebsstunde	0,3 v. T. des Anschaffungswertes
1.232	im Innendienst je angefangene halbe Betriebsstunde	0,15 v. T. des Anschaffungswertes
2	Auskunft, Einsicht, Entnahme von Angaben	
2.1	Mündliche Auskünfte und Beratungen, wenn die Inanspruchnahme einer Dienstkraft	
2.11	eine halbe Stunde nicht übersteigt	kostenfrei
2.12	beim Überschreiten einer halben Stunde, je weitere angefangene Halbstunde	Zeitgebühr
2.2	Schriftliche Auskünfte	
2.21	einfacher Art geringen Umfangs	kostenfrei
	Anmerkung zu Nr. 2.21 Hierunter fallen nicht Auskünfte über Tatbestände, die im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind und die durch Auszüge aus dem Liegenschaftskataster belegt werden können, z. B. Angaben über Eigentümer von Grundstücken (vgl. auch Nr. 7.3).	
2.22	einfacher Art größeren Umfangs oder wenn besondere Untersuchungen, Feststellungen und dgl. erforderlich sind	Zeitgebühr
	Anmerkung zu Nr. 2.22 Hierunter fallen z. B. Auskünfte über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten oder über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke.	
2.3	Gewährung von Einsicht in die Nachweise der Landesvermessung und in das Liegenschaftskataster	
2.31	ohne besondere Inanspruchnahme einer Dienstkraft	kostenfrei
	Anmerkung zu Nr. 2.31 Das bloße Heraussuchen und Wiedereinordnen von Karten, Büchern, Rissen, Verzeichnissen usw. sowie kurze Erläuterungen durch Dienstkräfte gelten nicht als besondere Inanspruchnahme, wohl aber die sachverständige Auswertung von Unterlagen, besondere Nachforschungen im Archiv und dgl.	
2.32	mit besonderer Inanspruchnahme einer Dienstkraft	
2.321	bis zur Dauer einer halben Stunde	kostenfrei
2.322	beim Überschreiten einer halben Stunde je weitere angefangene Halbstunde	Zeitgebühr
2.33	für die gleichzeitige Selbstentnahme kurzer Angaben (Notizen, Skizzen)	
2.331	bis zur Dauer einer halben Stunde	kostenfrei
2.332	beim Überschreiten einer halben Stunde je weitere angefangene Halbstunde	3,-
	Anmerkung zu Nr. 2.332 Die Gebühr nach Nr. 2.332 wird gegebenenfalls neben der Gebühr nach Nr. 2.322 erhoben.	
2.4	Gewährung von Einsicht zur selbständigen Entnahme von Angaben	
2.41	durch geeignete Dienstkräfte einer Behörde des Bundes, des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und deren Beauftragte.	kostenfrei

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2.42	für wissenschaftliche Zwecke.	kostenfrei
	Anmerkungen zu Nr. 2.41	
	1. Unter die Vorschrift fällt z. B. auch die Selbstanfertigung von Handrissen (Nr. 4.1) und Nadelkopien (Nr. 5.5).	
	2. Die Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn die entnommenen Angaben verwendet werden	
	a) von Behörden für die wirtschaftlichen Unternehmen ihrer Rechtsträger,	
	b) von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren für Leistungen, die nicht zum hoheitlichen Bereich der Landesvermessung gehören.	
	In diesem Falle gilt Nr. 2.33 entsprechend.	
3	Auszüge aus dem Nachweis der Festpunkte	
	Vorbemerkung	
	Auszüge, die von den in § 1 Abs. 2 und 3 VermKatG NW genannten Stellen für die vermessungstechnische Katastererneuerung benötigt werden, sind in dem dafür erforderlichen Umfang kostenfrei.	
3.1	Auszüge aus der Kartei der TP einschließlich TP-Beschreibung und aus der Kartei der NivP einschließlich NivP-Beschreibung	
	a) Erstaufbereitung	b) jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung
	für jeden beantragten Punkt	a) 3,- b) 2,-
	mindestens	12,- 8,-
	Anmerkungen zu Nr. 3.1	
	1. Die Vorschrift gilt auch für Auszüge aus der Zeitfolgekartei, wenn diese an die Stelle der Kartei der TP getreten ist.	
	2. Die Angaben für die exzentrischen Festlegungen der TP bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.	
3.2	Auszüge aus den TP-Übersichten und den NivP-Übersichten	
	a) Erstaufbereitung	b) jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung
	je Blatt	a) 15,- b) 10,-
3.3	Unbeglaubigte transparente Auszüge nach den Nrn. 3.1 und 3.2, die zur Vervielfältigung freigegeben sind (§ 3 Satz 1 VermKatG NW)	
	das Zehnfache der Gebühr nach Nr. 3.1b oder Nr. 3.2b	
3.4	Für besondere Arbeiten, die zur Erfüllung eines Antrags erforderlich werden (z. B. Eintragen von TP und NivP in Karten)	
	Zeitgebühr	
4	Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk	
	Vorbemerkungen	
	1. Gebühren für Vermessungsunterlagen sind auch dann zu erheben, wenn die Vermessung vom Katasteramt ausgeführt wird.	
	2. Polygonübersichten, Einmessungsrisse der Polygonpunkte und Koordinatenverzeichnisse der Vermessungs- und Grenzpunkte, die den Vermessungsunterlagen über den zur Erledigung eines Antrags erforderlichen Umfang hinaus (vgl. Nr. 4.1 Anm. 2 c bis e) für die vermessungstechnische Katastererneuerung beigegeben werden, sind kostenfrei.	
4.1	Beglaubigte Ablichtungen von Handrissen, die zur Erfüllung eines Antrags auf Ausführung von Vermessungen (einschließlich Sonderungen) nach den Nrn. 9 bis 15 besonders gefertigt werden mußten, je Ausfertigung für die Größe	
4.11	DIN A 4	54,-
4.12	DIN A 3	66,-
4.13	DIN A 2	92,-
4.14	DIN A 1	118,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Anmerkungen zu Nr. 4.1		
1. Für die Gebühr ist das Format maßgebend, das sich aus der zusammenhängenden Darstellung aller erforderlichen Messungszahlen auf einem Riß – bei umfangreichen Vermessungen (z. B. Straßenvermessungen) gegebenenfalls auf mehreren Rissen – ergibt, die für die Erledigung einer Messungssache oder für die gemeinsame Erledigung mehrerer räumlich zusammenhängender Messungssachen erforderlich sind. 2. Mit der Gebühr ist auch der Aufwand für alle ergänzenden Angaben und Unterlagen – ausgenommen Nadelkopien (Nr. 5.5) – abgegolten, die für die Durchführung der beantragten Vermessung benötigt werden. Hierzu gehören insbesondere a) Angaben über die Grundstücke, b) Angaben über die Grundstückseigentümer, c) Lichtpausen der Polygonübersichten, d) Ablichtungen der Einmessungsrisse der Polygonpunkte, e) Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen der Vermessungs- und Grenzpunkte (zu c bis e vgl. Vorbemerkung 2). 3. War ein Handriß nicht genügend weit ausgedehnt, so wird er kostenfrei ergänzt, wenn diese Arbeit, bei der ursprünglichen Anfertigung mitausgeführt, auf das die Gebühr bestimmende Format ohne Einfluß geblieben wäre. In diesem Falle hat der Antragsteller Anspruch auf kostenfreie Erteilung einer neuen Ablichtung des ergänzten Handrisses.		
4.2	Beglaubigte Ablichtungen (Drucke) von vorhandenen Vermessungsrissen aller Art für die Ausführung von Vermessungen (einschließlich Sonderungen) nach den Nrn. 9 bis 15, je Ausfertigung in der Größe	
4.21	DIN A 4	5,-
4.22	DIN A 3	9,-
4.23	DIN A 2	15,-
4.24	DIN A 1	25,-
Anmerkungen zu Nr. 4.2		
1. Bei Ablichtungen richtet sich die Gebühr nach dem Format des Originals. 2. Nr. 4.1 Anm. 2 gilt entsprechend. Als weitere ergänzende Unterlagen, die mit der Gebühr abgegolten sind, kommen in Betracht: a) Übersichtsblätter zu den Fortführungsrissen, b) vergleichende Verzeichnisse der veränderten Flurstücksnummern, soweit erforderlich. 3. Reichten die ursprünglich erteilten Ablichtungen der Fortführungs- und Neuvermessungsrisse für die Durchführung der Vermessung nicht aus, so sind Ablichtungen von weiteren Rissen kostenfrei.		
4.3	Prüfung und Beglaubigung – auch die spätere Beglaubigung, die Bestätigung und Ergänzung (Anm. 4) – von Vermessungsrissen (Nrn. 4.1 und 4.2) und Nadelkopien (Nr. 5.5), die von anderen Vermessungsstellen vorgelegt werden, je Riß oder Nadelkopie in der Größe	
4.31	DIN A 4	4,-
4.32	DIN A 3	6,-
4.33	DIN A 2	10,-
4.34	DIN A 1	17,-
Anmerkungen zu Nr. 4.3		
1. Für die Gebührenberechnung ist es ohne Bedeutung, wer die vorgelegten Unterlagen gefertigt hat. 2. Benutzung des Liegenschaftskatasters durch Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden und durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Selbstanfertigung von Vermessungsunterlagen siehe Nr. 2.4.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM			
3.	Handelt es sich um besonders gefertigte Handrisse, so ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand bis zum Höchstbetrag der Nr. 4.1 zu berechnen, wenn die Prüfung und Ergänzung den normalen Arbeitsaufwand erheblich übersteigen und die vorliegende Vermessungsstelle die Mängel zu vertreten hat. Die Gebühr schließt die einmalige Abgabe einer Ablichtung des vorgelegten Originalrisses ein. Dieser verbleibt beim Katasteramt.				
4.	Früher erteilte, zur erneuten Verwendung vorgelegte Vermessungsunterlagen sollen vom Katasteramt nicht bestätigt oder ergänzt (vgl. Nr. 8.3 Anm. 1 und 2), Durchschriften von Fortführungsrisen der vorliegenden Vermessungsstelle nicht geprüft und beglaubigt werden, wenn die Erteilung neuer Ablichtungen aus dem Katasterzahlenwerk weniger Arbeitsaufwand verursacht. Für die neu hergestellten Ablichtungen sind Gebühren nach Nr. 4.3 zu berechnen. In diesem Falle sind die vorgelegten Unterlagen vom Katasteramt einzuziehen und zu vernichten.				
4.4	Besonders angefertigte Risse, die Angaben aus dem Katasterzahlenwerk nur in beschränktem Umfang enthalten.	Zeitgebühr			
4.5	Beglaubigte Ablichtungen von Beobachtungsbüchern, von Einmessungsrisen der Polygonpunkte und von Koordinatenverzeichnissen der Vermessungs- und Grenzpunkte, die nicht in Verbindung mit Auszügen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 abgegeben werden, je Seite in der Größe				
4.51	DIN A 4 und kleiner	6,—			
4.52	DIN A 3 oder DIN A 4 doppelt.	9,—			
4.6	Beglaubigte Abschriften von Koordinatenverzeichnissen, die nicht in Verbindung mit Auszügen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 abgegeben werden,				
4.61	je angefangene 5 Punkte	3,—			
4.62	für eine Abschrift mindestens.	6,—			
4.7	Beglaubigte Polygonübersichten, die nicht in Verbindung mit Auszügen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 abgegeben werden,				
	a) Erstaufbereitung	b) jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung		a)	b)
	je Blatt			12,—	8,—
4.8	Grenzmaße in Auszügen aus dem Katasterkartenwerk (Nr. 5.1 a), sonstigen Karten, Plänen und dgl.:				
	a) für das Eintragen	b) für die Vervielfältigung in jeder gleichzeitig beantragten Mehraufbereitung		a)	b)
4.81	je Maß			2,—	1,—
4.82	mindestens.			6,—	4,—
5	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk				
5.1	a) beglaubigte	b) unbeglaubigte			
	Auszüge aus dem Katasterkartenwerk ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung, ohne Eigentümerangaben (Nr. 5.6), Flächenangaben (Nr. 5.7) und Maßangaben (Nr. 4.8), Erstaufbereitung auf gebräuchlichem nicht lichtpausfähigem Papier in der Größe				
				a)	b)
5.11	DIN A 4.			9,—	6,—
5.12	DIN A 3.			12,—	8,—
5.13	DIN A 2.			18,—	12,—
5.14	DIN A 1.			24,—	16,—
5.15	DIN A 0.			30,—	20,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
5.2	Für jede gleichzeitig beantragte a) beglaubigte b) unbeglaubigte Mehrausfertigung in der Größe	a)	b)
5.21	DIN A 4	6,—	4,—
5.22	DIN A 3	8,—	5,—
5.23	DIN A 2	12,—	8,—
5.24	DIN A 1	16,—	11,—
5.25	DIN A 0	20,—	14,—
	Anmerkungen zu den Nrn. 5.1 und 5.2		
	1. Für die Gebührenberechnung sind gleichzusetzen dem Format DIN A 4 (0,06 qm) der $\frac{1}{8}$ Kartenbogen und sonstige Formate bis zur Größe von 0,10 qm DIN A 3 (0,12 qm) der $\frac{1}{4}$ Kartenbogen und sonstige Formate in der Größe über 0,10 qm bis 0,20 qm DIN A 2 (0,25 qm) der $\frac{1}{2}$ Kartenbogen und sonstige Formate in der Größe über 0,20 qm bis 0,40 qm DIN A 1 (0,50 qm) der $\frac{1}{1}$ Kartenbogen und sonstige Formate in der Größe über 0,40 qm bis 0,70 qm sowie die Kataster-Rahmenkarte DIN A 0 (1,00 qm) sonstige Formate in der Größe von über 0,70 qm.		
	2. Die Anzahl der in einem Auszug dargestellten Flurstücke ist auf die Gebühr ebenso ohne Einfluß wie die Unterscheidung zwischen alten und neuen Grenzen in Auszügen zum Zwecke der Auflassung und Abschreibung im Grundbuch (Erstaufbereitung siehe Nr. 17.1 Anm. 6).		
	3. Besteht ein Auszug aus Teilen mehrerer Rahmenkarten, so ist das Gesamtformat für die Gebührenberechnung maßgebend. Für die Montage sind Gebühren nicht zu berechnen.		
	4. Bei beglaubigten Auszügen ist der Aufwand für das Herrichten nach den allgemeinen oder nach besonderen Vorschriften mit der Gebühr abgegolten. Das gleiche gilt für unbeglaubigte Auszüge, soweit in diesen der Name des Kreises, der Gemeinde oder der Gemarkung, die Nummer der Flur und gegebenenfalls der Rahmenkarte, der Maßstab und die Nordrichtung nachgetragen werden müssen.		
	5. Mehrkosten, die durch die beantragte Verwendung von besonderen Papierarten, Folien oder durch andere Sonderwünsche (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, Färbung von Straßen-, Gewässer- und Gebäudeflächen) entstehen, sind vom Antragsteller zu erstatten. Die Mehrkosten werden nach dem Maß des höheren Sachaufwands (Auslagenersatz) oder/und des höheren Zeitaufwands (Zeitgebühr) berechnet.		
	6. Für die nachträgliche Beglaubigung unbeglaubigt abgegebener Auszüge sowie für die Bestätigung und Ergänzung beglaubigter Auszüge gilt Nr. 8.3.		
5.3	Unbeglaubigte Ablichtungen von Flur- und Schätzungskarten ganzer Gemarkungen oder von Teilen von Gemarkungen, die von den kreisangehörigen Gemeinden und den Ämtern für die Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben verwendet werden (vgl. § 16 Abs. 4 zweiter Halbsatz VermKatG NW), je Kartenblatt unter Verwendung		
5.31	nicht lichtpausfähiger Papiere	6,—	
5.32	transparenter Papiere	30,—	
5.4	Unbeglaubigte transparente Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, die zur Vervielfältigung freigegeben sind (§ 3 Satz 1 VermKatG NW), je Ausfertigung in der Größe		
5.41	DIN A 4 und kleiner	60,—	
5.42	DIN A 3	80,—	
5.43	DIN A 2	120,—	
5.44	DIN A 1	160,—	
5.45	DIN A 0	200,—	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
5.5	Beglaubigte Nadelkopien von Flurkarten, Gemarkungsurkarten, Ergänzungskarten und dgl.	Zeitgebühr	
	Anmerkung zu Nr. 5.5 Nadelkopien werden nur beglaubigt abgegeben.		
5.6	Eigentümerangaben		
	1. in Auszügen aus dem Katasterkartenwerk (Nr. 5.1 a), in sonstigen Karten, Plänen und dgl. oder		
	2. in einem besonderen Verzeichnis zu diesen Unterlagen:		
	a) für das Eintragen oder das Herstellen der Erstaufbereitung eines besonderen Verzeichnisses	b) für die Vervielfältigung in jeder gleichzeitig beantragten Mehrausfertigung	a) b)
5.61	für bis zu einschließlich 5 Flurstücke	6,—	4,—
5.62	für bis zu einschließlich 10 Flurstücke	9,—	6,—
5.63	für je weitere 5 Flurstücke.	3,—	2,—
5.64	Sind mehr als zwei Miteigentümer, Gesamthandseigentümer oder Erbbauberechtigte für ein Flurstück anzugeben, so erhöht sich die Gebühr nach Nrn. 5.61 ff. für je zwei weitere Miteigentümer, Gesamthandseigentümer oder Erbbauberechtigte		
	a) im Falle der Nr. 5.6 a um.	1,—	
	b) im Falle der Nr. 5.6 b um.	—,50	
	Anmerkungen zu Nr. 5.6		
	1. Die Vorschrift gilt nicht für das Eintragen von Eigentümerangaben in Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk (vgl. Nr. 4.1 Anm. 2).		
	2. Eine Eigentümerangabe umfaßt auch die Angabe der Bestand-Nummer, bei gebuchten Grundstücken auch die Angabe der Grundbuchbezeichnung.		
5.7	Flächenangaben in Auszügen aus dem Katasterkartenwerk (Nr. 5.1 a), in sonstigen Karten, Plänen und dgl.		
	a) für das Eintragen	b) für die Vervielfältigung in jeder gleichzeitig beantragten Mehrausfertigung	a) b)
5.71	bis einschließlich 5 Flächenangaben	3,—	2,—
5.72	bis einschließlich 10 Flächenangaben	6,—	4,—
5.73	je weitere 5 Flächenangaben	1,50	1,—
	Anmerkungen zu Nr. 5.7		
	1. Die Vorschrift gilt nicht für das Eintragen von Flächenangaben in Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk (vgl. Nr. 4.1 Anm. 2).		
	2. Flächenangaben für Flurstücksabschnitte sind wie Flächenangaben für ganze Flurstücke zu behandeln.		
6	Auszüge aus den Katasterbüchern		
6.1	a) beglaubigte b) unbeglaubigte		
	Auszüge aus den Katasterbüchern und geprüften Veränderungsnachweisen ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung, Erstaufbereitung je Seite		
6.11	DIN A 6, DIN A 5.	4,—	3,—
6.12	DIN A 4.	6,—	4,—
6.13	DIN A 3 oder DIN A 4 doppelt.	9,—	6,—
6.2	Für jede gleichzeitig beantragte		
	a) beglaubigte b) unbeglaubigte		
	Mehrausfertigung je Seite		
6.21	DIN A 6, DIN A 5.	3,—	2,—
6.22	DIN A 4.	4,—	3,—
6.23	DIN A 3 oder DIN A 4 doppelt.	6,—	4,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
Anmerkungen zu den Nrn. 6.1 und 6.2			
1. Bei Ablichtungen richtet sich die Gebühr nach dem Format des Originals.			
2. Die Gebühren gelten für volle oder angefangene Seiten. Titelseiten und Seiten, die nur die Schlußsumme, den Ausfertigungs- usw. -vermerk oder ähnliches enthalten, werden nicht berechnet.			
3. Für die nachträgliche Beglaubigung unbeglaubigt abgegebener Auszüge sowie für die Bestätigung und Ergänzung beglaubigter Auszüge gilt Nr. 8.3. Unbeglaubigt abgegebene Auszüge werden nicht ergänzt.			
6.3	Unbeglaubigte Ablichtungen oder auf Datenverarbeitungsanlagen hergestellte unbeglaubigte Ausfertigungen ganzer Bücher und Nachweise des Liegenschaftskatasters, die von den kreisangehörigen Gemeinden und den Ämtern für die Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben verwendet werden (vgl. § 16 Abs. 4 zweiter Halbsatz VermKatG NW), je Seite in der Größe		
6.31	DIN A 6, DIN A 5.	-,50	
6.32	DIN A 4 und größer	1,-	
Anmerkung zu Nr. 6.3			
Bei Ablichtungen richtet sich die Gebühr nach dem Format des Originals.			
7	Bescheinigungen		
Vorbemerkungen			
1. Entfernungsbescheinigungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die diese für dienstliche Zwecke benötigen, sowie für Schüler sind kostenfrei (vgl. auch Nr. 7.3 Anm. 1 e).			
2. Bescheinigungen nach § 74 Abs. 2 und § 84 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes siehe Vorbemerkung zu Nr. 12.			
7.1	Grenzbescheinigungen nach vorhandenen Unterlagen		
	a) ohne Ortsbesichtigung		b) nach vorheriger Ortsbesichtigung
7.11	für die Erstaufbereitung bei einem Wert der baulichen Anlage bis		
	einschließlich	a)	b)
	25 000 DM	25,-	40,-
	50 000 DM	30,-	55,-
	100 000 DM	40,-	70,-
	150 000 DM	50,-	85,-
	200 000 DM	60,-	100,-
	300 000 DM	75,-	130,-
	400 000 DM	90,-	160,-
	500 000 DM	105,-	190,-
	600 000 DM	120,-	220,-
	700 000 DM	135,-	250,-
	800 000 DM	150,-	275,-
	1 000 000 DM	180,-	325,-
	je weitere		
	500 000 DM	75,-	125,-
7.12	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung.		3,-
Anmerkungen zu Nr. 7.1			
1. Es ist gleichgültig, ob die vorhandenen Unterlagen beim Katasteramt selbst entstanden oder von einer anderen Vermessungsstelle eingereicht worden sind.			
2. Die Vorschrift ist stets anzuwenden, wenn die Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen auf Grund einer selbständigen Gebäudeeinmessung (Nr. 14) oder bei einer Teilungsvermessung, Grenzregulierung (Nr. 9.5), Vermessung langgestreckter Anlagen (Nr. 10.3) oder Grenzvermessung (Nr. 13.3) eingemessen worden sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Grenzbescheinigung gleichzeitig mit der Vermessung oder nachträglich beantragt wurde.			
3. Bezieht sich die Grenzbescheinigung auf mehrere Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen einer Gebäudebesitzung (dafür gilt im allgemeinen jedes mit einer besonderen Hausnummer bezeichnete Gebäude einschließlich der zugehörigen Nebengebäude), so wird der Gesamtwert angesetzt.			
4. Bezieht sich bei Wohnungs- und Teileigentum die Grenzbescheinigung auf nur eine Wohnung usw., so ist deren Wert für die Gebührenberechnung maßgebend.			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7.2	Für Grenzbescheinigungen, zu deren Erteilung eine Einmessung der baulichen Anlage notwendig ist, ist außer der Gebühr nach Nr. 7.11 a und gegebenenfalls Nr. 7.12 zu berechnen	Gebühr nach Nr. 14
7.3	Sonstige Bescheinigungen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht (wie z. B. die Eigentumsverhältnisse an oder die Größe von Grundstücken) durch Auszüge belegt werden können und soweit nicht (wie z. B. für Unschädlichkeitszeugnisse) andere Gebührenvorschriften gelten,	
7.31	für die Erstaufbereitung	Zeitgebühr
7.32	für jede weitere gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung	3,-
	Anmerkungen zu Nr. 7.3	
	1. In Betracht kommen z. B.	
	a) Bescheinigung, daß der von einem Grundstück abzuschreibende Teil von dem übrigen Teil des Grundstücks räumlich getrennt liegt (§ 2 Abs. 3 a Satz 2 GBO),	
	b) Bescheinigung, daß die kartenmäßige und die örtliche Grenze zwischen dem von einem Grundstück abzuschreibenden Teil und dem übrigen Teil des Grundstücks übereinstimmen (§ 2 Abs. 3 a Satz 3 GBO),	
	c) Bescheinigung, auf welchen bestimmten Teil eines zu teilenden Grundstücks, das mit einer Grunddienstbarkeit belastet ist, die Ausdehnung der Grunddienstbarkeit rechtlich beschränkt ist (§ 1026 BGB),	
	d) Bescheinigung auf Lageplänen zu Bauanträgen (§ 3 Abs. 1 Satz 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung NW vom 26. Mai 1970 – GV. NW. S. 410),	
	e) Bescheinigung über Entfernungen im Straßennetz des örtlichen, zwischenörtlichen und überörtlichen Verkehrs (Entfernungsbescheinigung), soweit nicht die Vorbemerkungen eingreifen,	
	f) Bescheinigung über Luftlinienentfernungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz.	
	2. Etwa notwendige örtliche Feststellungen sowie Auszüge, auf denen die Bescheinigungen angebracht werden, und dgl. sind besonders zu berechnen.	
8	Sonstige Karten, Verzeichnisse und Schriftstücke	
8.1	Unbeglaubigte Drucke, Ablichtungen, Kopien und dgl. von Karten, Plänen, Zeichnungen usw., die an anderer Stelle des Gebührenverzeichnisses nicht genannt und die auch nicht Teile der topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 VermKatG NW) sind	
8.11	bei Verwendung nicht lichtpausfähiger Papiere	
	a) Erstaufbereitung b) jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung	
	in der Größe	a) b)
8.111	bis einschließlich DIN A 4	3,- 1,-
8.112	DIN A 3	5,- 2,-
8.113	DIN A 2	8,- 4,-
8.114	DIN A 1	11,- 6,-
8.115	DIN A 0	14,- 7,-
	Anmerkungen zu Nr. 8.11	
	1. Die Anmerkungen 1 und 5 zu den Nrn. 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.	
	2. Ablichtungen oder Drucke von Amtlichen Entfernungskarten sind an Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden in angemessener Stückzahl kostenfrei abzugeben. Als angemessen gelten je nach der Größe der Behörde bis zu fünf Ablichtungen oder Drucke der gleichen Karte.	
8.12	Transparente Ausfertigungen, die zur Vervielfältigung freigegeben sind (§ 3 Satz 1 VermKat G NW), je Ausfertigung in der Größe	
8.121	bis einschließlich DIN A 4	30,-
8.122	DIN A 3	50,-
8.123	DIN A 2	80,-
8.124	DIN A 1	110,-
8.125	DIN A 0	140,-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
8.2	Unbeglaubigte Ablichtungen, Abschriften, Auszüge usw. von Verzeichnissen, Zusammenstellungen, Listen, Schriftstücken und dgl., die an anderer Stelle des Gebührenverzeichnisses nicht genannt sind,		
	a) Erstaufbereitung b) jede gleichzeitig beantragte Mehraufbereitung		
	in der Größe	a)	b)
8.21	DIN A 6, DIN A 5	1,-	-,50
8.22	DIN A 4	2,-	1,-
8.23	DIN A 3 oder DIN A 4 doppelt	4,-	2,-
	Anmerkungen zu Nr. 8.2		
	1. In Betracht kommen z. B. Niederschriften über Vermessungs- und Abmarmungsergebnisse, Rezesse.		
	2. Die Anmerkungen 1 und 2 zu den Nrn. 6.1 und 6.2 gelten entsprechend.		
8.3	Beglaubigung (soweit nicht an anderer Stelle des Gebührenverzeichnisses geregelt), spätere Beglaubigung, Bestätigung (Anm. 1) und Ergänzung (Anm. 2) von Auszügen, Abschriften, Schriftstücken, Karten und dgl. (von Rissen siehe Nr. 4.3)		
	a) der ersten Ausfertigung b) aller weiteren Ausfertigungen		
	je Seite oder Karte in der Größe	a)	b)
8.31	DIN A 6, DIN A 5	2,-	1,-
8.32	DIN A 4	3,-	2,-
8.33	DIN A 3 oder DIN A 4 doppelt	5,-	3,-
8.34	DIN A 2	8,-	4,-
8.35	DIN A 1	11,-	6,-
8.36	DIN A 0	15,-	8,-
	Anmerkungen zu Nr. 8.3		
	1. Bestätigung ist die spätere Wiederholung einer Beglaubigung, ohne daß Veränderungen nachzutragen sind. Die für die Bestätigung erforderlichen Vergleichsarbeiten sind mit der Beglaubigungsgebühr abgegolten.		
	2. Ergänzung ist die spätere Wiederholung einer Beglaubigung nach vorheriger Übernahme der seit der ersten Ausfertigung eingetretenen Veränderungen. Neben der Beglaubigungsgebühr ist auch die Gebühr nach Nr. 1.22 für die Ergänzungsarbeiten zu berechnen. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, daß es für sie unter Umständen günstiger ist, wenn sie neue Auszüge beantragen.		
	3. Anmerkung 1 zu den Nrn. 5.1 und 5.2 gilt entsprechend.		
	4. Die Anmerkungen 1 und 2 zu den Nummern 6.1 und 6.2 gelten entsprechend.		

9 Teilungsvermessung und Grenzregulierung

Vorbemerkungen

1. Unter die Vorschrift fallen auch selbständige Vermessungen langgestreckter Anlagen bis einschließlich 100 m Streckenlänge (über 100 m Streckenlänge siehe Nr. 10) sowie Straßen- usw. -vermessungen ohne Rücksicht auf die Streckenlänge, wenn und soweit sie mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen in Verbindung oder in einem engeren räumlichen Zusammenhang stehen.
2. Gegenstand der Teilungsvermessung ist der örtlich und wirtschaftlich zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers. Der Grundbesitz kann aus mehreren Grundstücken im Sinne der Grundbuchordnung bestehen. Langgestreckte Anlagen der Bauwerksklasse 1 (Anm. 12 zu den Nrn. 10.11 und 10.12) unterbrechen den örtlichen Zusammenhang nicht.
3. Die Gebühr (Nr. 9.3) wird als Vmhundertsatz der Grundgebühr (Nrn. 9.1 und 9.2) berechnet, der sich nach der Anzahl der aneinandergrenzenden Trennstücke richtet.
4. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Teilungsvermessung oder Grenzregulierung im Zuge einer Katasterneuvermessung miterledigt wurde.
5. Sind Gebühren und Auslagen auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so dienen die für die einzelnen Trennstücke ermittelten Gebühren (Nr. 9.31) als Verteilungsmaßstab. Hierbei werden alle Gebühren und Auslagen zusam-

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	mengefaßt, die nicht durch ihre Entstehung einem bestimmten Trennstück zugeordnet sind, z. B. die Gebühr für Vermessungsunterlagen, die Fahrkosten, der Aufwand für Vermarkungsmaterial usw.	
9.1	Grundgebühr	
9.11	Für jedes Trennstück (Anm. 1) und für jedes mitvermessene Reststück (Anm. 2) ist eine Grundgebühr zu ermitteln, die sich aus 1. dem Teilbetrag A nach dem Wert des Trennstücks (Reststücks) - und 2. dem Teilbetrag B nach dem Flächeninhalt des Trennstücks (Reststücks) zusammensetzt. Die Teilbeträge sind den Gebührentafeln ohne Interpolation zu entnehmen.	Gebührentafel A Gebührentafel B
	Anmerkungen zu Nr. 9.11	
	1. Trennstück ist jede durch die beantragte Grenzziehung entstandene Teilfläche des zusammenhängenden Grundbesitzes (Vorbemerkung 2), a) die künftig als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit einem anderen Grundstück oder mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke im Grundbuch eingetragen und zu diesem Zweck abgeschrieben werden soll (§ 7 Abs. 1 GBO) oder b) die ohne grundbuchmäßige Abschreibung besonders belastet werden soll (§ 7 Abs. 2 GBO) oder c) die katastertechnisch verselbständigt wird und dem Eigentümer verbleibt (Teilung im eigenen Besitz). Ein Trennstück kann im allgemeinen nicht Teilflächen aus Grundstücken verschiedener Eigentümer umfassen (Ausnahme Nrn. 9.13 und 9.14), entsprechend der Gliederung des zusammenhängenden Grundbesitzes aber aus mehreren Flurstücken zusammengesetzt sein. Diese Flurstücke gelten nur dann als selbständige Trennstücke, wenn die Schnittpunkte der neuen Grenze mit den alten Flurstücksgrenzen abzumarken waren. 2. Eine räumlich geschlossene Teilfläche des zusammenhängenden Grundbesitzes (Vorbemerkung 2), die nach dem Ausscheiden des Trennstücks oder der Trennstücke (Anm. 1) in der Hand des bisherigen Eigentümers verbleibt (Reststück), wird gebührenrechtlich wie ein Trennstück (mitvermessenes Reststück) behandelt, a) wenn die bestehenden Eigentumsgrenzen des zusammenhängenden Grundbesitzes in ihrem ganzen Umfang überprüft, wiederhergestellt oder festgestellt werden mußten, - aa) weil es beantragt oder - bb) weil es für die sachgemäße Durchführung der Teilungsvermessung erforderlich war; b) wenn die Teilfläche anlässlich der Teilung des zusammenhängenden Grundbesitzes durch die beantragte Grenzziehung als neue Einheit mit entstanden und nicht größer als die Hälfte des zusammenhängenden Grundbesitzes ist (z. B. bei einer größeren Aufteilung, wenn nur jedes zweite Trennstück beantragt wurde). Hierzu wird vorausgesetzt, daß ein solches Reststück vollständig von Grenzen umschlossen ist, die in Erfüllung des Antrags oder zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters überprüft, wiederhergestellt oder festgestellt werden mußten und die nach den geltenden Vorschriften als ausreichend abgemarkt anzusehen sind; c) wenn ein Reststück in die Vermessung einbezogen werden mußte, weil es - aa) kleiner als ein Viertel des zusammenhängenden Grundbesitzes oder - bb) kleiner als 1000 qm ist und - cc) die bestehenden Grenzen von den beteiligten Grundstückseigentümern oder deren Rechtsvorgängern nicht schon bei einer früheren Vermessung anerkannt sind oder - dd) die für die Flächenberechnung benötigten Elemente früherer Vermessungen nicht ausreichen, um den Flächeninhalt des Reststücks einwandfrei ermitteln zu können. 3. Sind die bestehenden Grenzen eines Reststücks auf Antrag nur teilweise überprüft, wiederhergestellt oder festgestellt worden und liegt auch sonst kein Fall der Anmerkung 2 vor, so ist diese zusätzliche Leistung nach Nr. 13 abzurechnen (vgl. insbesondere Nr. 13.12).	
9.12	Trennstücke mit einem Flächeninhalt von weniger als 0,5 qm bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt, es sei denn, daß die Entstehung eines solchen Trennstücks ausdrücklicher Zweck des Antrags war.	
9.13	Trennstücke mit einem Flächeninhalt bis zu 10 qm sind für die Gebührenberechnung mit einem benachbarten Trennstück zu einem Trennstück zusammenzufassen, wenn sie von diesem durch eine künftig fortfallende Grenze getrennt sind.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Anmerkungen zu Nr. 9.13	
	1. Die Vorschrift gilt nicht für Trennstücke, die zur Anlage oder Verbreiterung von Verkehrsflächen gebildet wurden (vgl. auch Gebührentafel A Vorbemerkung 2).	
	2. Zum Begriff des benachbarten Trennstücks siehe Nr. 9.312 Anm. 2.	
9.14	Reststücke, die als Trennstücke gelten (Nr. 9.11 Anm. 2), sind bei der Gebührenberechnung mit angrenzenden Trennstücken (Nr. 9.11 Anm. 1) zu einer Fläche zusammenzufassen, wenn sie mit diesen künftig ein Besitzstück bilden.	
	Anmerkung zu Nr. 9.14	
	Die Vorschrift trifft insbesondere die Fälle, in denen eine zusammenhängende Grundstücksmasse für ihre bisherigen Eigentümer neu aufgeteilt wurde. Die Gebühr soll so berechnet werden, als wären die untergehenden Grenzen überhaupt nicht vorhanden gewesen.	
9.2	Zuschläge zu der Grundgebühr	
9.21	Mußte die Vermessung	
	a) wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder wegen unklarer Grenzverhältnisse unverhältnismäßig weit ausgedehnt oder	
	b) nach schwierig auszuwertenden Unterlagen ausgeführt	
	werden, so erhöht sich die Grundgebühr (Nr. 9.11) um 20 v. H.	
	Anmerkung zu Nr. 9.21	
	Der Zuschlag kann neben dem Zuschlag nach Nr. 9.22 berechnet werden.	
9.22	Wurden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen (z. B. dichte Bodenbewachsung, starke Hanglage, steile Böschungen, enger Gebäudebestand, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl.) ungewöhnlich beeinträchtigt, so erhöht sich die Grundgebühr (Nr. 9.11) um 20 v. H.	
	Anmerkungen zu Nr. 9.22	
	1. Der Zuschlag kann neben dem Zuschlag nach Nr. 9.21 berechnet werden.	
	2. Eine zuschlagspflichtige Behinderung liegt bei solchen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen nicht vor, für die eine Gebühr nach Nr. 9.5 erhoben wird.	
9.23	Mußten die Grenzen eines Trennstücks nach Zwangsbedingungen abgesteckt werden, die besondere Berechnungen, Näherungsabsteckungen oder dgl. erforderlich machten, so erhöht sich die Grundgebühr (Nr. 9.11) um 20 v. H.	
	Anmerkung zu Nr. 9.23	
	Der Zuschlag ist gerechtfertigt, wenn die verlangte Zwangsbedingung einen ins Gewicht fallenden zusätzlichen Vermessungs- oder Rechenaufwand erfordert.	
9.3	Gebühr	
	Anmerkung zu Nr. 9.3	
	Mit der Gebühr sind abgegolten:	
	a) Häusliche Vorbereitung der Vermessung;	
	b) Überprüfung, Wiederherstellung oder Feststellung der Grenzen des zu teilenden Grundbesitzes in dem notwendigen Umfang einschließlich Behebung der hierbei festgestellten Mängel in der Abmarkung bestehender Grenzen;	
	c) Aufklärung von Abweichungen;	
	d) Absteckung der neuen Grenzen nach örtlichen Gegebenheiten, nach den Längen- und Breitenmaßen der Trennstücke oder nach ähnlichen die neuen Grenzen bestimmenden Elementen. Das gilt auch für die Übertragung größerer Aufteilungspläne in die Örtlichkeit, soweit die Absteckung unmittelbar nach gegebenen Elementen ausgeführt werden konnte (vgl. auch Nrn. 9.61 und 9.62);	
	e) Abmarkung der neuen Grenzen;	
	f) Vermessung einschließlich Überprüfung und Aufnahme der Nutzungsarten;	
	g) Grenztermin einschließlich der Aufnahme der Niederschrift über das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis;	
	h) häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften;	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	i) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen; j) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2.	
9.31	Die Gebühr beträgt	
9.311	für ein einzelnes Trennstück oder für ein Trennstück, das nicht mit einer gemeinsamen Grenze an ein anderes angrenzt	100 v. H. der Grundgebühr (Nrn. 9.1 und 9.2)
	Anmerkung zu Nr. 9.311 Für die Anwendung der zweiten Möglichkeit kommt es auf die Getrenntlage der Trennstücke an, z. B. wenn aus einem großen Grundstück zwei getrennt liegende Trennstücke abgeteilt werden (Grundgebühr nach Gebührentafel A und Gebührentafel B Spalte 3 für jedes Trennstück).	
9.312	für zwei aneinandergrenzende Trennstücke	100 v. H. der höheren Grundgebühr, vermindert um 20 v. H. der niedrigeren Grundgebühr (Nrn. 9.1 und 9.2) und 80 v. H. der niedrigeren Grundgebühr (Nrn. 9.1 und 9.2)
	Anmerkungen zu Nr. 9.312 1. Die Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn die beiden Trennstücke aneinandergrenzen, nicht aber schon dann, wenn sie sich nur in einem Punkt berühren oder wenn getrennt liegende Trennstücke in der gleichen Vermessung entstanden sind (in diesem Fall Nr. 9.311). 2. Trennstücke gelten nicht als aneinandergrenzend, wenn die gemeinsame Grenze Gemeindegrenze ist. Gemarkungsgrenzen trennen nicht. 3. Die Vorschrift wirkt sich aus, wenn ein großes und ein kleines Trennstück gleichzeitig entstehen.	
9.313	für mehr als zwei aneinandergrenzende Trennstücke, je Trennstück.	80 v. H. der Grundgebühr (Nrn. 9.1 und 9.2) mindestens die sich nach Nr. 9.312 für die beiden größten Trennstücke ergebende Gebühr
	Anmerkungen zu Nr. 9.313 1. Nr. 9.312 Anm. 1 und 2 gilt entsprechend. 2. Die Mindestgebühr kommt bei einem großen und zwei kleinen Trennstücken in Betracht.	
9.4	Grenzregulierung	
	Vorbemerkungen	
	1. Gegenstand der Grenzregulierung ist der gegenseitige Austausch oder die einseitige Abtretung von meist nur kleinen Teilen benachbarter Grundstücke, um insbesondere eine bessere Gestaltung von Baugrundstücken oder eine bessere Bewirtschaftung von unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zu erreichen. 2. Grenzausgleich (Nr. 9.42) ist ein Unterfall der Grenzregulierung, bei dem für die beiderseits der neuen Grenze auszutauschenden Grundstücksteile ein bestimmtes Flächen- oder Wertverhältnis eingehalten werden muß. 3. Die durch die Grenzregulierung entstehende neue Grenze braucht nicht notwendig eine Gerade zu sein. 4. Werden auf Antrag Reststücke mitvermessen oder außerhalb des Bereichs der auszutauschenden Grundstücksteile weitere Grenzen überprüft, wiederhergestellt oder festgestellt, so gilt Nr. 9.11 Anm. 2 a und 3 entsprechend.	
9.41	Die Grundgebühr ergibt sich nach den Nrn. 9.1 und 9.2 mit folgender Abweichung:	
9.411	Als Trennstücke (Nr. 9.11 Anm. 1) gelten aus jedem zusammenhängenden Grundbesitz (Vorbemerkung 2 zu Nr. 9.1) je ein 2 Meter breiter Streifen beiderseits der neuen Grenze ohne Rücksicht darauf, wieviele Grundstücksabschnitte diesseits und jenseits oder auf nur einer Seite der neuen Grenze tatsächlich entstanden sind (fingierte Trennstücke).	
9.412	Ist der Flächeninhalt eines fingierten Trennstücks kleiner als 100 Quadratmeter, so ist er für die Gebührenberechnung auf 100 Quadratmeter zu erhöhen (Mindestfläche).	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
Anmerkung zu Nr. 9.412 Bei der Gebührenberechnung ist also in jedem Falle von zwei Trennstücken (Nr. 9.411) mit mindestens je 100 Quadratmeter Flächeninhalt auszugehen.		
9.413	Ist die Summe aller Grundstücksabschnitte, die innerhalb eines zusammenhängenden Grundbesitzes auf der einen Seite oder auf der anderen Seite oder auf nur einer Seite der neuen Grenze tatsächlich entstanden sind, größer als 100 Quadratmeter, so ist die tatsächliche Fläche dieser Grundstücksabschnitte für die betreffende Seite der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Die Anzahl der anzusetzenden Trennstücke bestimmt sich auch in diesem Falle nach Nr. 9.411.	
9.414	Steht eine Grenzregulierung in räumlichem und technischem Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung, so gehen nicht die tatsächlich entstandenen Grundstücksabschnitte, sondern die fingierten Trennstücke (Nrn. 9.411 bis 9.413) in die Gebührenberechnung ein.	
9.42	Im Falle des Grenzausgleichs (Vorbemerkung 2 zu Nr. 9.41) ist Nr. 9.23 stets auf jedes der von dem Grenzausgleich betroffenen Trennstücke anzuwenden.	
9.43	Die Gebühr für die fingierten Trennstücke ergibt sich	nach Nr. 9.312
9.5	Gebäude	
9.51	Sind im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung oder Grenzregulierung Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen auf Trennstücken eingemessen worden, so ist für die Einmessung zu berechnen	Gebühr nach Gebührentafel D Spalte 3
9.52	Gebäude und sonstige bauliche Anlagen auf Reststücken bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt, soweit nicht eine Einmessungspflicht nach § 10 Abs. 2 VermKatG NW besteht.	
Anmerkungen zu Nrn. 9.51 und 9.52 1. Grenzüberschreitungen von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sind auf die Gebührenberechnung ohne Einfluß. 2. Bereits eingemessene Gebäude bleiben auch dann unberücksichtigt, wenn die Einmessung auf neue Grenzen oder auf neue Messungslinien umgestellt wurde. 3. Im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung oder Grenzregulierung ausgestellte Grenzbescheinigungen sind nach Nr. 7.11 a abzurechnen.		
9.53	Sind im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung oder Grenzregulierung auf Trennstücken oder mitvermessenen Reststücken Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen auf Antrag abgesteckt worden, so ist für die Absteckung zu berechnen	Gebühr nach Gebührentafel D Spalte 3
9.6	Absteckungsarbeiten	
9.61	Für Mehrarbeit bei der Übertragung größerer Aufteilungspläne in die Örtlichkeit (vgl. Nr. 9.3 Anmerkung Buchst. d), die dadurch entsteht, daß die Absteckungselemente nicht eindeutig sind oder nicht widerspruchsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden können	Zeitgebühr
9.62	Sonstige Absteckungsarbeiten und die dazugehörigen Berechnungen	Zeitgebühr
10	Vermessungen langgestreckter Anlagen	
Vorbemerkungen 1. Unter die Vorschrift fallen Vermessungen langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Deiche, Bahnkörper, Kabelgräben und dgl.), a) die neu angelegt oder in ihren Grenzen verändert worden sind, wenn die Länge der neuen oder veränderten Strecke (vgl. Anm. 1 bis 4 zu den Nrn. 10.11 und 10.12) mehr als 100 m beträgt (bis einschließlich 100 m Länge siehe Nr. 9), b) deren Grenzen – unabhängig von der Länge – überprüft, wiederhergestellt oder festgestellt worden sind. 2. Im Falle der Vorbemerkung 1 a setzt sich die Gebühr zusammen aus 1. der Teilgebühr für die Länge der vermessenen Anlage (Nrn. 10.11 bis 10.15), 2. der Teilgebühr für jedes entstandene Trennstück (Nr. 10.16), 3. der Teilgebühr für jedes mitvermessene Reststück (Nr. 10.17). Zu der Gebühr können Zuschläge wegen Besonderheiten treten (Nr. 10.2). 3. Die Gebühr wird durch den Bodenwert nicht beeinflusst.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10.1	Die Gebühr beträgt:	
10.11	Je volle oder angefangene 50 m Länge (Anm. 1 bis 4) einer zusammenhängenden (Anm. 5 bis 9) einseitigen Vermessung mit der	Behinderungsstufe (Anm. 11)
		1 2 3
	in der Bauwerksklasse (Anm. 12 bis 14) 1	350 430 520
	2	400 510 590
	3	510 630 750
	4	630 790 940
10.12	Je volle oder angefangene 50 m Länge (Anm. 1 bis 4) einer zusammenhängenden (Anm. 5 bis 9) zweiseitigen Vermessung mit der	Behinderungsstufe (Anm. 11)
		1 2 3
	in der Bauwerksklasse (Anm. 12 bis 14) 1	430 540 660
	2	520 660 810
	3	660 830 1010
	4	930 1130 1340
	Anmerkung zu Nr. 10.1	
	Mit der Gebühr sind abgegolten:	
	a) Häusliche Vorbereitung der Vermessung;	
	b) Überprüfung, Wiederherstellung und Feststellung der alten Grundstücksgrenzen in dem vermessungstechnisch erforderlichen Umfang;	
	c) Aufklärung von Abweichungen;	
	d) Absteckung der Knickpunkte der neuen Grenze nach der Örtlichkeit (vgl. Nr. 10.18);	
	e) Ermittlung der Schnittpunkte der neuen Grenzen mit den alten Grundstücksgrenzen ohne Rücksicht darauf, ob die Schnittpunkte unmittelbar oder auf Grund von Schnittberechnungen abgesteckt wurden;	
	f) Abmarkung der neuen Grenze;	
	g) Vermessung einschließlich	
	aa) der etwa erforderlichen Anschlußpolygonzüge bis zu einer Länge von insgesamt 20 v. H. der Länge der vermessenen Anlage (beim Überschreiten dieser Länge siehe Nr. 10.21),	
	bb) der topographischen Aufnahme der Fahrbahnbegrenzungen, der Böschungen, Durchlässe und Kilometersteine, bei Gewässern der Uferlinien, bei Brücken der Widerlager und Stützen oder der Fahrbahn (Aufnahme in beiden Ebenen siehe Anm. 3 zu den Nrn. 10.11 und 10.12);	
	h) Grenztermin einschließlich Aufnahme der Niederschrift über das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis;	
	i) häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften;	
	j) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen;	
	k) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2.	
	Anmerkungen zu den Nrn. 10.11 und 10.12	
	1. Als Länge gelten	
	a) bei der Veränderung von Anlagen (Vorbemerkung 1 a)	
	1. die neuen Grenzstrecken, gemessen zwischen den Punkten, in denen die neuen Grenzen in die alten Grenzen einmünden,	
	2. unveränderte Grenzstrecken der Anlage, soweit deren Wiederherstellung oder Feststellung zur sachgemäßen Durchführung der Vermessung erforderlich oder besonders beantragt ist, gemessen zwischen den Anfangs- und Endpunkten der jeweils wiederhergestellten oder festgestellten Teilstrecken, und	
	3. Lücken bis zu 50 m Länge mit der Verpflichtung, Grenzpunkte in den Lücken zu prüfen und gegebenenfalls nach Wiederherstellung oder Feststellung der Grenzstrecke abzumarken;	
	b) bei der nicht im Zusammenhang mit einer Veränderung oder Neuanlage stehenden Wiederherstellung oder Feststellung von Grenzen (Vorbemerkung 1 b)	
	1. die Grenzstrecken, auf die sich der Antrag bezieht,	
	2. Grenzstrecken (Anschlußstrecken), die zur sachgemäßen Erledigung des Antrags wiederhergestellt oder festgestellt werden müssen, und	
	3. Lücken bis zu 50 m Länge mit der Verpflichtung wie zu a) 3.	
	2. Bei zweiseitigen Veränderungen und bei Neuanlagen bestimmt sich die Länge nach der längsten Außengrenze.	
	3. Wird eine Brücke (vgl. Nr. 10.1 Anmerkung Buchstabe g Unterfall bb) in beiden Ebenen aufgenommen, so ist der Länge der veränderten und der als	

verändert geltenden Strecken die Hälfte der Spannweite zwischen den Widerlagern hinzuzurechnen.

4. Kommen innerhalb einer zusammenhängenden Vermessung einseitig und zweiseitig veränderte Strecken gemischt vor, so sind beide Arten getrennt abzurechnen. Dabei ist der Gebührenanteil für die einseitig veränderten Strecken

a) zu je volle 50 m zu ermitteln,

b) die volle 50 m überschreitende Länge den zweiseitig veränderten Strecken zuzuzählen und mit diesen zusammen nach je vollen oder angefangenen 50 m abzurechnen.

5. Besteht auf einer Seite der Anlage eine Lücke von mehr als 50 m, aber weniger als 100 m Länge und ist die andere Seite unverändert, so zählt die Lücke nicht. Der Zusammenhang gilt jedoch nicht als unterbrochen; die an die Lücke angrenzenden Strecken werden addiert. Ist die Lücke größer als 100 m, so gilt der Zusammenhang als unterbrochen. Die beiden angrenzenden veränderten oder als verändert geltenden Strecken sind je für sich abzurechnen, also auf volle 50 m aufzurunden.

6. Besteht auf einer Seite der Anlage eine Lücke von mehr als 50 m Länge, während die andere Seite verändert ist, so zählt diese Strecke als einseitige Veränderung.

7. Besteht auf jeder Seite der Anlage eine Lücke von mehr als 50 m, aber weniger als 100 m Länge, so zählen diese Lücken nicht. Der Zusammenhang gilt jedoch nicht als unterbrochen; die an die Lücken angrenzenden Strecken werden addiert. Sind die Lücken größer als 100 m, so ist der Zusammenhang unterbrochen. Die angrenzenden veränderten oder als verändert geltenden Strecken sind je für sich abzurechnen, also auf volle 50 m aufzurunden.

8. Besteht auf jeder Seite der Anlage eine Lücke von mehr als 100 m Länge, so ist der Zusammenhang unterbrochen. Die angrenzenden veränderten oder als verändert geltenden Strecken sind je für sich abzurechnen, also auf volle 50 m aufzurunden.

9. Besteht auf einer Seite der Anlage eine Lücke von mehr als 50 m, aber weniger als 100 m Länge, auf der anderen Seite jedoch von mehr als 100 m Länge, so gilt der Zusammenhang als nicht unterbrochen.

10. Soweit in Lücken von über 100 m Länge Messungslinien oder Polygonseiten nicht unterbrochen sind, sind sie wie Anschlußpolygonzüge (Nr. 10.1 Anmerkung Buchstabe g Unterfall aa; Nr. 10.21) zu behandeln.

11. Mit der Einordnung in eine Behinderungsstufe wird der Aufwand berücksichtigt, der durch örtliche Behinderungen im Zeitpunkt der Vermessung verursacht ist, insbesondere durch dichte Bodenbewachsung, starke Hanglage, steile Böschungen, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl. Die Stufe 1 drückt den geringsten, die Stufe 3 den größten Behinderungsgrad aus.

12. Mit der Einordnung in eine Bauwerksklasse wird der Wert berücksichtigt, den die Anlage aufgrund ihrer Breite und ihrer Bedeutung für den vorhandenen oder zu erwartenden Verkehr hat. Es werden unterschieden:

Bauwerksklasse 1

Wege, überschreitbare Gewässer.

Bauwerksklasse 2

Straßen, Bahnkörper, Gewässer und sonstige Anlagen, deren Außengrenzen auf dieselbe Messungslinie aufgemessen werden können.

Bauwerksklasse 3

Straßen, Bahnkörper, Gewässer und sonstige Anlagen, deren Außengrenzen wegen der örtlichen Verhältnisse oder wegen des Verkehrs auf mehrere Messungslinien aufgemessen werden müssen.

Bauwerksklasse 4

Autobahnen, autobahnähnliche Kraftverkehrsstraßen, sonstige Straßen mit entsprechendem vermessungstechnischem Aufwand, wie Verkehrsbänder mit besonderen Fahrbahnen für mehrere Verkehrsarten, ferner nicht überschreitbare Bahnkörper, Wasserstraßen und sonstige nicht überschreitbare Gewässer.

13. Gehören Teilstrecken verschiedenen Bauwerksklassen an, so ist die niedrigere Bauwerksklasse für je volle 50 m anzusetzen. Die 50 m überschreitende Länge ist der höheren Bauwerksklasse zuzuzählen und mit den Teilstrecken dieser Klasse nach je vollen oder angefangenen 50 m abzurechnen.

14. Einseitige Veränderungen an Anlagen der Bauwerksklassen 3 und 4 sind auch dann nach den Sätzen für diese Klassen abzurechnen, wenn die Veränderung selbst auf nur eine Messungslinie aufgemessen wurde.

- 10.13 Soweit mehrere, nebeneinander verlaufende Anlagen eine Grenze gemeinsam haben (z. B. Parallelwege, Bürgersteige usw.) ist die Gebühr

a) für die höhere Bauwerksklasse mit

100 v. H.
nach Nr. 10.11 oder 10.12

b) für die niedrigere Bauwerksklasse mit
anzusetzen.

35 v. H.
nach 10.12

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
10.14	Sind innerhalb einer Anlage Teilbereiche (z. B. Bahnkörper der Straßenbahn, Parallelwege für den Ortsverkehr, Bürgersteige usw.) als besondere Flurstücke mit festen Grenzen ausgewiesen, ohne daß eine dieser Grenzen zugleich Außengrenze ist, so ist die Gebühr	
	a) für die höhere Bauwerksklasse mit	100 v. H. nach Nr. 10.11 oder 10.12
	b) für die niedrigere Bauwerksklasse mit	50 v. H. nach Nr. 10.12
	anzusetzen. Sind derartige Anlagen nur topographisch aufgenommen, gilt Nr. 10.22.	
	Anmerkung zu Nr. 10.14	
	Ist eine solche Grenze zugleich Außengrenze, so gilt insoweit Nr. 10.13.	
10.15	Wird bei der Vermessung einer Anlage zunächst die Wiederherstellung oder Feststellung der alten Grenzen in einem über die vermessungstechnischen Erfordernisse der Katasterfortführung hinausgehenden Umfang gefordert, um danach die Festlegung neuer Grenzen vorzunehmen, so ist als Gebühr anzusetzen	
	a) für die Länge der zusammenhängenden Vermessung	100 v. H. nach Nr. 10.11 oder 10.12
	b) für die veränderten Grenzstrecken	50 v. H. nach Nr. 10.11 oder 10.12
10.16	Für jedes Trennstück (Nr. 9.11 Anm. 1)	120,-
	Anmerkungen zu Nr. 10.16	
	1. Trennstücke mit einem Flächeninhalt von weniger als 0,5 qm bleiben bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt, es sei denn, daß die Entstehung eines solchen Trennstücks ausdrücklicher Zweck des Antrags war (vgl. Nr. 9.12).	
	2. Bei künstlichen Veränderungen an Gewässern, die im Eigentum der Anlieger verbleiben, sind als Trennstücke anzusetzen:	
	1. die als Flurstücke ausgewiesenen Teilflächen der Ufergrundstücke zwischen dem alten und dem neuen Gewässerbett,	
	2. eineinhalb Trennstücke je betroffenes Ufergrundstück anstelle aller Teilflächen des alten und des neuen Gewässerbettes, deren Flächeninhalt für sich berechnet werden muß, ohne daß sie als Flurstücke ausgewiesen werden.	
10.17	Für jedes Reststück,	
	a) das aus technischen Erfordernissen (Nr. 9.11 Anm. 2 c) oder auf Antrag (Nr. 9.11 Anm. 2 aa) vollständig mitvermessen wurde	120,-
	b) das nicht aus technischen Erfordernissen mitzuvermessen war, dessen Grenzen aber auf Antrag teilweise überprüft, wiederhergestellt oder festgestellt wurden	Gebühr nach Nr. 13
10.18	Absteckung der Grenzen der Anlage nach Trassierungselementen (vgl. Nr. 10.1 Anm. Buchstabe d).	Zeitgebühr
10.2	Zuschläge zu der Gebühr	
10.21	Sind erforderliche Anschlußpolygonzüge länger als 20 v. H. der Länge der vermessenen Anlage (vgl. Nr. 10.1 Anmerkung Buchstabe g Unterfall aa), so sind für diese Strecken zu berechnen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.11 Bauwerksklasse 1
	Anmerkung zu Nr. 10.21	
	Die Behinderungsstufe richtet sich nach den Verhältnissen entlang des Anschlußzuges. Sie kann von der für die Anlage selbst geltenden Behinderungsstufe abweichen.	
10.22	Für die topographische Aufnahme von Begrenzungen und Gegenständen innerhalb der Anlage, die über den Umfang der Nr. 10.1 Anmerkung Buchstabe g hinausgeht (z. B. Radwege, Bahnkörper der Straßenbahn), ist ein Zuschlag zu berechnen in Höhe von jeweils	6 v. H. der Gebühr nach Nr. 10.11 oder 10.12
10.3	Gebäude	
	Für die Einmessung und die Absteckung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist die Nr. 9.5 entsprechend anzuwenden.	
	Anmerkung zu Nr. 10.3	
	Die Anmerkungen zu den Nrn. 9.51 und 9.52 gelten entsprechend.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
11	Sonderung	
11.1	Sonderung nach dem Katasternachweis	
11.11	Katastertechnische Teilung eines Grundstücks nach vorhandenen Unterlagen ohne Vermessung	Teilbetrag A der Grundgebühr nach Nr. 9.11
	Anmerkung zu Nr. 11.11 Mit der Gebühr sind abgegolten: a) Untersuchung, ob die Voraussetzungen für das Verfahren der Sonderung vorliegen; b) gegebenenfalls Ortsbesichtigung; c) Aufnahme der Niederschrift über das Sonderungsergebnis; d) Anfertigung der Vermessungsschriften.	
11.2	Sonderung nach einem Ausführungsplan	
11.21	Aufteilung einer Fläche nach einem gegebenen Entwurf durch rechnerische Festlegung der neuen Grenzen, Übertragung der Aufteilung in die Örtlichkeit, Abmarkung, Schlußvermessung:	
11.211	Erster Arbeitsabschnitt	75 v. H. der Gebühr nach Nr. 9.31
	Anmerkung zu Nr. 11.211 Mit der Gebühr sind abgegolten: a) Überprüfung, Wiederherstellung oder Feststellung und Aufmessung der Außengrenze; b) Absteckung und Aufmessung der wichtigsten Trassierungspunkte, soweit für die rechnerische Aufteilung notwendig; c) Festlegung und Sicherung der Ausgangspunkte für die spätere Absteckung; d) Berechnung der Absteckungsmaße, soweit sie aus gegebenen Elementen unmittelbar abgeleitet werden können, andernfalls Zeitgebühr; e) Anfertigung des Absteckungsrisse; f) Kartierung; g) Flächenberechnung; h) Aufnahme der Niederschrift über das Vermessungsergebnis; i) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen; j) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2. Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn nicht alle unter a bis h genannten Arbeitsgänge vorkommen.	
11.212	Zweiter Arbeitsabschnitt	Zeitgebühr
	Anmerkung zu Nr. 11.212 Mit der Gebühr sind abgegolten: a) Absteckung der Straßen, Grundstücke und Gebäude; b) Sicherung der Absteckung; c) Überwachung des Ausbaues.	
11.213	Dritter Arbeitsabschnitt	45 v. H. der Gebühr nach Nr. 9.31
	Anmerkung zu Nr. 11.213 Mit der Gebühr sind abgegolten: a) Wiederherstellung der Grenzpunkte; b) Abmarkung; c) Schlußvermessung; d) abschließende häusliche Bearbeitung; e) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen; f) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2. Zu b und c ist vorausgesetzt, daß die Grenzen so abgemarkt und vermessen werden konnten, wie sie im ersten Arbeitsabschnitt (Nr. 11.211) festgelegt und in das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM																
11.22	Zuschlag Für Änderungen an den Grundstücksgrenzen, die während des zweiten (Nr. 11.212) oder dritten (Nr. 11.213) Arbeitsabschnitts notwendig werden, sind zusätzlich zu berechnen,																	
11.221	wenn die Änderungen wie Teilungsvermessungen abgewickelt werden	Gebühr nach Nr. 9.31																
11.222	wenn die Änderungen als Sonderung nach dem Katasternachweis behandelt werden	Gebühr nach Nr. 11.11																
12	Umlegung und Grenzregelung nach dem Bundesbaugesetz																	
	Vorbemerkung Kostenfrei sind: a) Karten und Auszüge als Unterlagen für die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis, b) Vermessungsunterlagen, c) Bescheinigungen nach § 74 Abs. 2 und § 84 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes, d) Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (vgl. Nr. 16 Vorbemerkung 1 d).																	
12.1	Vermessungstechnische Bearbeitung einer Umlegung (§§ 45 ff. BBauG) oder Grenzregelung (§§ 80 ff. BBauG), für jedes Zuteilungsgrundstück																	
12.11		140 v. H. der Gebühr nach Nr. 9.313, wenn alle in Anm. 3 aufgeführten Arbeitsabschnitte vorkommen																
12.12		140 v. H. der Gebühr nach Nr. 9.313, vermindert um die sich aus Anm. 3 ergebende Punktzahl für ausgefallene Arbeitsabschnitte																
	Anmerkungen zu Nr. 12.1 1. Als Wert gilt der Zuteilungswert. 2. Wurden bei einer Verfahrensfläche von mehr als 5000 qm mehr als 10 Zuteilungsgrundstücke gebildet, so ist die Gebühr auf der Grundlage des durchschnittlichen Grundstücks zu berechnen, das sich ergibt, wenn die Verfahrensfläche durch die Anzahl der Flurstücke des neuen Bestandes geteilt wird. 3. Mit der Gebühr sind folgende Arbeitsabschnitte abgegolten:																	
	<table><tr><td>a) Anfertigung der Planentwurfskarte und des Urstücks der Umlegungskarte</td><td>Minderung (Punkte)</td></tr><tr><td>b) Berechnung der Absteckungsmaße auf Grund der Umlegungskarte</td><td>5</td></tr><tr><td>c) Absteckung, Abmarkung, Aufmessung, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung der Verfahrensgrenze.</td><td>15</td></tr><tr><td>d) Anfertigung der Vermessungsschriften</td><td>70</td></tr><tr><td>e) Herstellung des Transparentstücks der Umlegungskarte.</td><td>15</td></tr><tr><td>außerdem</td><td>5</td></tr><tr><td>f) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen;</td><td></td></tr><tr><td>g) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2.</td><td></td></tr></table>	a) Anfertigung der Planentwurfskarte und des Urstücks der Umlegungskarte	Minderung (Punkte)	b) Berechnung der Absteckungsmaße auf Grund der Umlegungskarte	5	c) Absteckung, Abmarkung, Aufmessung, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung der Verfahrensgrenze.	15	d) Anfertigung der Vermessungsschriften	70	e) Herstellung des Transparentstücks der Umlegungskarte.	15	außerdem	5	f) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen;		g) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2.		
a) Anfertigung der Planentwurfskarte und des Urstücks der Umlegungskarte	Minderung (Punkte)																	
b) Berechnung der Absteckungsmaße auf Grund der Umlegungskarte	5																	
c) Absteckung, Abmarkung, Aufmessung, gegebenenfalls einschließlich der Feststellung der Verfahrensgrenze.	15																	
d) Anfertigung der Vermessungsschriften	70																	
e) Herstellung des Transparentstücks der Umlegungskarte.	15																	
außerdem	5																	
f) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen;																		
g) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2.																		
12.2	Für weitere vom Katasteramt übernommene, in Nr. 12.1 Anm. 3 nicht aufgeführte Arbeiten im Zuge eines Umlegungs- oder Grenzregelungsverfahrens.	Zeitgebühr																
	Anmerkung zu Nr. 12.2 Als weitere Arbeiten können z. B. in Betracht kommen: a) Herstellung der Bestandskarte, b) Aufstellung des Bestandsverzeichnisses, c) Bearbeitung des Aufteilungsentwurfs, d) Berechnung der Einwurfs- und Zuteilungswerte.																	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
13	Grenzvermessung	
	Vorbemerkungen	
	1. Unter die Vorschrift fallen Vermessungen zum Zwecke der Überprüfung und Wiederherstellung anerkannter Grenzen (Grenzwiederherstellung) sowie der Feststellung noch nicht anerkannter Grenzen (Grenzfeststellung) einschließlich der erforderlichen Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf bestehende Grenzen eines Grundstücks beziehen und die nicht im Zusammenhang mit anderen Katastervermessungen ausgeführt werden (vgl. auch Nr. 9.11 Anm. 3 und Nr. 14.121). 2. Grenzvermessungen langgestreckter Anlagen werden nach Nr. 10 abgerechnet (vgl. Nr. 10 Vorbemerkung 1 b). 3. Die Gebühr wird als Vomhundertsatz der Grundgebühr berechnet. 4. Werden Grenzen mehrerer Grundstücke im Zusammenhang überprüft, wiederhergestellt oder festgestellt, so ist die Gebühr gegebenenfalls für die gesamte Vermessung im Verhältnis der Grenzlängen, die sich für die einzelnen Grundstücke ergeben, aufzuteilen.	
13.1	Grundgebühr	
13.11	Die Grundgebühr ist anhand der Grenzlänge (Anmerkungen 1 bis 3) und des Bodenwertes (§ 4 Abs. 1) der ohne Interpolation zu entnehmen.	Gebührentafel C
	Anmerkungen zu Nr. 13.11	
	1. Grenzlänge ist die Summe der Grenzstrecken zwischen den Grenzpunkten, 1. auf die sich der Antrag bezieht und 2. die zur sachgemäßen Erledigung des Antrags überprüft, wiederhergestellt oder festgestellt werden müssen. Dabei sind nur Grenzpunkte und Grenzstrecken des Grundstücks zu berücksichtigen, auf das sich der Antrag bezieht. Grenzpunkte, die lediglich zur Bestätigung der richtigen Grenzwiederherstellung oder -feststellung angemessen wurden, bleiben außer Betracht. 2. Als Grenzlänge sind mindestens 60 m anzusetzen (Mindestgrenzlänge). 3. Die Grenzlänge (Mindestgrenzlänge) erhöht sich um jeweils 10 m für jeden nach Anmerkung 1 betroffenen Grenzpunkt.	
13.12	Werden im Zusammenhang mit einer Teilungsvermessung die Grenzen von Reststücken auf Antrag teilweise überprüft, wiederhergestellt oder festgestellt (vgl. Nr. 9.11 Anm. 3), so ist bei Grenzlängen unter 140 m das entsprechende Vielfache des für „je weitere 20 m“ geltenden Betrages (Gebührentafel C) als Grundgebühr anzusetzen.	
	Anmerkungen zu Nr. 13.12	
	1. Die Vorschrift berücksichtigt, daß der Anlaufaufwand schon von dem Kostenschuldner der Teilungsvermessung getragen wird. 2. Nr. 13.11 Anm. 2 (Mindestgrenzlänge) ist nicht anwendbar.	
13.13	Wurden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen (z. B. dichte Bodenbewachung, starke Hanglage, enger Gebäudebestand, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl.) ungewöhnlich beeinträchtigt, so erhöht sich die Grundgebühr (Nr. 13.11) um 20 v. H.	
13.2	Gebühr	
	Anmerkung zu Nr. 13.2	
	Mit der Gebühr sind abgegolten:	
	a) Häusliche Vorbereitung der Vermessung; b) Vergleichen der örtlichen Grenzen mit dem Katasternachweis; c) Freilegen von Grenzzeichen; d) Wiederherstellung nicht erkennbarer Grenzen; e) Aufklärung von Abweichungen; f) Verhandlung mit den Beteiligten; g) Abmarkung; h) Aufmessung; i) Grenztermin einschließlich Aufnahme der Niederschrift über das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis; j) häusliche Ausarbeitung der Ergebnisse; k) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen; l) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
13.21	Die Gebühr beträgt bei:	
13.211	Beseitigung von Abmarkungsmängeln, Sichern und Verlegen gefährdeter Grenzzeichen sowie Anzeigen wiederhergestellter Grenzpunkte im Nachgang zu einer Vermessung	50 v. H. der Grundgebühr
	Anmerkung zu Nr. 13.211 Liegt die Vermessung im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurück, so ist Nr. 13.212 anzuwenden.	
13.212	Überprüfung oder Wiederherstellung festgestellter Grenzen, wenn alle Grenzzeichen in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden wurden	
	a) ohne besonderen Aufwand	50 v. H. der Grundgebühr
	b) andernfalls	50 bis 75 v. H. der Grundgebühr
	Anmerkung zu Nr. 13.212 b Der Höchstsatz ist z. B. gerechtfertigt, wenn die Grenzzeichen erst nach umständlichen Wiederherstellungsarbeiten oder nach zeitraubendem Nachgraben gefunden werden konnten.	
13.213	Grenzwiederherstellungen, bei denen die Grenzen nicht in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden wurden (vgl. Nr. 13.212), und Grenzfeststellungen	
	a) unter günstigen bis durchschnittlichen vermessungstechnischen Voraussetzungen	75 v. H. der Grundgebühr
	b) unter ungünstigen vermessungstechnischen Voraussetzungen.	100 bis 130 v. H. der Grundgebühr
	Anmerkung zu Nr. 13.213 b Ungünstige vermessungstechnische Voraussetzungen liegen vor, a) wenn weiträumige oder schwer aufzuklärende Abweichungen zu beheben sind, b) wenn zur Untersuchung der Grenzen eine Sonderkartierung oder besondere Berechnungen erforderlich sind, c) wenn der Katasternachweis unbrauchbar ist und zu dieser Feststellung über das gewöhnliche Maß hinausgehende vermessungstechnische Untersuchungen notwendig sind, d) wenn wegen Uneinigkeit der Beteiligten ein erhöhter Vermessungsaufwand erforderlich ist oder e) wenn sonstige Ursachen einen ungewöhnlich hohen vermessungstechnischen Aufwand erforderlich machen, z. B. in Bergsenkungsgebieten. Es ist ohne Bedeutung, ob die Schwierigkeiten durch höheren Vermessungsaufwand im Gelände oder durch zusätzliche Berechnungs- und Kartierungsarbeiten behoben wurden.	
13.3	Gebäude Für die Einmessung und die Absteckung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist die Nr. 9.5 entsprechend anzuwenden. Anmerkung zu Nr. 13.3 Die Anmerkungen zu den Nrn. 9.51 und 9.52 gelten entsprechend.	
13.4	Übernahme gerichtlich bestimmter Grundstücksgrenzen (§ 920 BGB) in das Liegenschaftskataster auf Antrag der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (§ 10 Abs. 1 VermKatG NW) oder auf Veranlassung der Katasterbehörde (§ 10 Abs. 3 VermKatG NW),	
13.41	wenn die durch das Gericht bestimmten Grenzen ordnungsgemäß abgemarkt und die den Prozeßakten entnommenen Abschriften und Abzeichnungen ohne weiteres für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters geeignet sind.	kostenfrei
13.42	wenn die Grenzen noch abgemarkt werden müssen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 13.213
13.43	wenn sonstige Ergänzungen erforderlich sind.	Zeitgebühr, höchstens bis zu 50 v. H. der Gebühr nach Nr. 13.213

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
14	Gebäudeeinmessung	
	Vorbemerkungen	
	1. Unter die Vorschrift fällt die auf Antrag vorgenommene selbständige Einmessung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen. Das gleiche gilt für selbständige Gebäudeeinmessungen im Falle des § 10 Abs. 3 VermKatG NW (Ersatzvornahme). Gebäudeeinmessungen im Zusammenhang mit anderen Vermessungen siehe Nrn. 9.5, 10.3 und 13.3. 2. Werden mehrere Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen einer Gebäudebesitzung (dafür gilt im allgemeinen jedes mit einer besonderen Hausnummer bezeichnete Gebäude) gleichzeitig eingemessen, so wird deren Gesamtwert angesetzt. Gebäude, über die ausreichende Einmessungsunterlagen bereits vorliegen, bleiben unberücksichtigt, auch wenn die Einmessung auf neue Messungslinien umgestellt wurde. 3. Im Zusammenhang mit einer Gebäudeeinmessung ausgestellte Grenzbescheinigungen sind nach Nr. 7.11 a abzurechnen.	
14.1	Einmessung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,	
14.11	wenn die für die Einmessung benötigten Grenzen des Baugrundstücks in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden oder nach ihm wiederhergestellt werden können und eine Grenzfeststellung nicht erforderlich ist	Gebühr nach Gebührentafel D Spalte 2
	Anmerkung zu Nr. 14.11	
	Mit der Gebühr sind abgegolten:	
	a) Überprüfung und Wiederherstellung der Grenzen in dem erforderlichen Umfang; b) Einmessung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen; c) Vervollständigung der Grundstücksaufnahme einschließlich Erfassung der Nutzungsarten und der topographischen Gegenstände; d) Anfertigung der Vermessungsschriften; e) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen; f) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2.	
14.12	wenn die für die Einmessung benötigten Grenzen des Baugrundstücks vollständig oder teilweise festgestellt werden müssen, so daß die Aufnahme einer Niederschrift über das Vermessungsergebnis erforderlich ist,	
14.121	für die Grenzvermessung	Gebühr nach Nr. 13
14.122	für die Einmessung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen	Gebühr nach Gebührentafel D Spalte 2
		Dabei ist die höhere Gebühr mit 100 v. H., die niedrigere Gebühr mit 70 v. H. anzusetzen.
	Anmerkung zu Nr. 14.121	
	Als beantragt gilt die Feststellung der Grenzen des Baugrundstücks in dem Umfang, der	
	1. für die Einmessung der baulichen Anlagen und 2. für die Überprüfung der Lage der baulichen Anlagen erforderlich ist.	
14.2	Wurden die Vermessungsarbeiten durch örtliche Behinderungen (z. B. dichte Bodenbewachung, starke Hanglage, enger Gebäudebestand, steile Böschungen, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl.) ungewöhnlich beeinträchtigt, so erhöht sich die Gebühr nach Nr. 14.11 oder nach Nr. 14.122 um 20 v. H.	
	Anmerkung zu Nr. 14.2	
	Im Falle der Nr. 14.12 darf der Zuschlag nur zu der Teilgebühr nach Nr. 14.122 berechnet werden, weil der Zuschlag für die örtliche Behinderung der Grenzvermessung gemäß Nr. 13.13 bereits bei der Grundgebühr zu berücksichtigen ist.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
15	Gebäudeabsteckung	
	Vorbemerkung Unter die Vorschrift fallen die auf Antrag vorgenommenen Absteckungen von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen. Gebäudeabsteckungen in Zusammenhang mit anderen Vermessungen siehe Nrn. 9.5, 10.3 und 13.3.	
15.1	Grundgebühr	
15.11	Die Grundgebühr ist anhand des Wertes des zu errichtenden Gebäudes der ohne Interpolation zu entnehmen.	Gebührentafel D Spalte 2
15.12	Wurden die Absteckungsarbeiten durch örtliche Behinderungen (z. B. dichte Bodenbewachung, starke Hanglage, steile Böschungen, enger Gebäudebestand, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl.) ungewöhnlich beeinträchtigt, so erhöht sich die Grundgebühr (Nr. 15.11) um 20 v. H.	
15.2	Gebühr Anmerkung zu Nr. 15.2 Mit der Gebühr sind abgegolten: a) Überprüfung und Wiederherstellung der Grenzen in dem erforderlichen Umfang; b) Absteckung des Gebäudes; c) Lohn für die Meßgehilfen. Wurden Meßgehilfen vom Kostenschuldner gestellt, so ist die dadurch eingetretene Kosteneinsparung anzurechnen; d) Auslagen gemäß § 5 Abs. 2.	
15.21	Die Gebühr beträgt	
15.211	für die Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken der baulichen Anlage auf dem Erdboden oder, wenn mehrere Ebenen in Betracht kommen, auf der jeweiligen Ebene.	80 v. H. der Grundgebühr
15.212	für das Übertragen auf vorhandene Schnurgerüste oder für entsprechende andere Festlegungen im gleichen Arbeitsgang	20 v. H. der Grundgebühr
15.213	für die Überprüfung der errichteten baulichen Anlage a) ohne vorangegangene Absteckung nach Nr. 15.211. b) nach vorangegangener Absteckung nach Nr. 15.211, sofern die bauliche Anlage in Übereinstimmung mit der Absteckung errichtet wurde	100 v. H. der Grundgebühr 60 v. H. der Grundgebühr, mindestens 100,- DM
16	Beigebrachte Vermessungsschriften	
16.1	Prüfung von Vermessungsschriften aller Art, die den Vermessungs- und Katasterbehörden zur Übernahme in das Landesvermessungswerk und das Liegenschaftskataster eingereicht werden	kostenfrei
16.2	Für die in dringenden Fällen auf Antrag vorgenommene Ergänzung und Abänderung von Vermessungsschriften, soweit die Arbeiten nicht zu den Aufgaben der Vermessungs- und Katasterbehörden gehören Anmerkung zu Nr. 16.2 Geringfügige Mängel sollen kostenfrei beseitigt werden.	Zeitgebühr
17	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster Vorbemerkungen 1. Die Übernahme der Ergebnisse von a) Teilungsvermessungen und Grenzregulierungen (Nr. 9), b) Vermessungen langgestreckter Anlagen (Nr. 10) und von c) Sonderungen (Nr. 11) in das Liegenschaftskataster ist kostenpflichtig. Die Übernahme aller sonstigen Veränderungen und Berichtigungen, auch wenn diese gleichzeitig mit der Übernahme kostenpflichtiger Arbeiten erfolgt, einschließlich der	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM		
	Benachrichtigung der Berechtigten (§ 9 Abs. 3 Satz 1 VermKatG NW) ist kostenfrei. Dies gilt insbesondere für die Übernahme der Ergebnisse von d) Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Bundesbaugesetz (Nr. 12), e) Grenzvermessungen (Nr. 13), f) Gebäudeeinmessungen (Nr. 14) sowie für die Verschmelzung von Flurstücken. 2. Die Übernahmegebühr wird für jedes einzelne Trennstück (Nr. 9.11 Anm. 1), nicht aber für Reststücke erhoben, auch wenn diese auf Antrag oder aus vermessungstechnischen Erfordernissen (Nr. 9.11 Anm. 2 und 3) in die Vermessung einbezogen worden sind. 3. Bei bebauten Grundstücken bleibt der Wert baulicher Anlagen unberücksichtigt. 4. Die Übernahmegebühr ist unabhängig davon, ob die Vermessung vom Katasteramt selbst oder von einer anderen Vermessungsstelle ausgeführt worden ist.			
17.1	Die Übernahmegebühr beträgt		bei	
		1	2–4	5 und mehr
		Trennstück	Trennstücken je Trennstück	
	für ein Trennstück mit einem Wert bis			
	einschließlich			
	1 000 DM	35	30	25
	7 000 DM	70	60	50
	15 000 DM	105	85	75
	30 000 DM	135	110	100
	60 000 DM	165	135	120
	100 000 DM	190	160	140
	150 000 DM	215	185	160
	200 000 DM	240	210	180
	300 000 DM	270	240	210
	je weitere			
	100 000 DM	30	30	30

Anmerkungen zu Nr. 17.1

1. Für Trennstücke mit einem Flächeninhalt von weniger als 0,5 qm wird eine Übernahmegebühr nicht erhoben, es sei denn, daß die Entstehung eines solchen Trennstücks ausdrücklicher Zweck des Antrags war (vgl. Nr. 9.12).
2. Trennstücke mit einem Flächeninhalt bis zu 10 qm sind bei der Berechnung der Übernahmegebühr mit einem benachbarten Trennstück zusammenzufassen, wenn sie von diesem durch eine künftig fortfallende Grenze getrennt sind. Dies gilt nicht
 - a) für Trennstücke, die zur Anlage oder Verbreiterung von Verkehrsflächen gebildet wurden (vgl. Nr. 9.13 Anm. 1), und
 - b) für Trennstücke, deren gemeinsame Grenze Gemeindegrenze ist (vgl. Nr. 9.312 Anm. 2).
3. Bei der Berechnung der Übernahmegebühr für fingierte Trennstücke aus Grenzregulierungen sind die Vorschriften der Nrn. 9.411 bis 9.414 entsprechend anzuwenden.
4. Bei künstlichen Veränderungen an Gewässern, die im Anliegereigentum verbleiben, sind für die Berechnung der Übernahmegebühr anzusetzen
 1. die als Flurstück ausgewiesenen Teilflächen der Ufergrundstücke zwischen dem alten und dem neuen Gewässerbett,
 2. eineinhalb Trennstücke je betroffenes Ufergrundstück anstelle aller Teilflächen des alten und des neuen Gewässerbettes, deren Flächeninhalt für sich berechnet werden muß, ohne daß sie als Flurstücke ausgewiesen werden (vgl. Nr. 10.16 Anm. 2).
5. Die Vorschrift, nach der bei Teilungsvermessungen der Teilbetrag A der Grundgebühr mindestens nach dem Wert zu ermitteln ist, den ein Trennstück mit 50 qm Flächeninhalt haben würde (Gebührentafel A Vorbemerkung 1) gilt nicht für die Berechnung der Übernahmegebühr. Diese ist also bei Trennstücken unter 50 qm nach dem Wert anzusetzen, der sich nach dem tatsächlichen Flächeninhalt der Trennstücke ergibt.
6. Mit der Gebühr nach Nr. 17.1 sind die Aufwendungen für die gesamte Übernahme abgegolten einschließlich der Aufwendungen für die Erstausfertigungen der beglaubigten Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte, Liegenschaftsbuch bzw. Veränderungsnachweis) mit Darstellung der vollzogenen katastertechnischen Teilung (Sonderung). Weitere, gleichzeitig beantragte Mehrausfertigungen sind nach den Nrn. 5.2 und 6.2 abzurechnen.

Gebührentafel A**Vorbemerkungen**

1. Der Teilbetrag A ist nach dem Wert zu ermitteln, den ein Trennstück mit mindestens 50 qm Flächeninhalt haben würde. Dies gilt nicht für die fingierten Trennstücke bei Grenzregulierungen.
2. Bei Veränderungen langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge bis zu 100 m ist der Teilbetrag A für das einzelne Trennstück (vgl. auch Nr. 9.13 Anm. 1) mit mindestens 140 DM anzusetzen.

	Wert des Trennstücks bis einschließlich DM	Teilbetrag A je Trennstück DM
Zeile	1	2
1	1 000	110
2	2 000	120
3	4 000	140
4	6 000	160
5	8 000	180
6	10 000	200
7	13 000	225
8	16 000	250
9	20 000	280
10	25 000	315
11	30 000	350
12	40 000	400
13	50 000	450
14	60 000	495
15	70 000	535
16	80 000	570
17	100 000	635
18	120 000	695
19	140 000	750
20	170 000	830
21	200 000	905
22	230 000	975
23	260 000	1 045
24	300 000	1 135
25	350 000	1 240
26	400 000	1 340
27	450 000	1 440
28	500 000	1 540
29	je weitere angefangene 100 000	200

Gebührentafel B**Vorbemerkungen**

1. Für Trennstücke und gebührenrechtlich als Trennstück geltende Reststücke mit einem Flächeninhalt bis zu 1000 qm ist der Teilbetrag B zu entnehmen
 - a) der Spalte 2, wenn bei einer einheitlichen Vermessung nur ein Trennstück entstanden und ein Reststück nicht zu berücksichtigen ist,
 - b) der Spalte 3, wenn bei einer einheitlichen Vermessung zwei und mehr Trennstücke (als Trennstück geltende Reststücke) entstanden sind, gleichgültig, ob diese aneinandergrenzen oder getrennt liegen.

Eine einheitliche Vermessung liegt vor, wenn sich der Anlaufaufwand und die Überprüfung, Wiederherstellung oder Feststellung der Grenzen auf eine zusammenhängende Vermessungsfläche beziehen.

2. Sind mehr als ein Trennstück (gebührenrechtlich als Trennstück geltendes Reststück) entstanden, so werden die Teilbeträge B für diese Trennstücke (Spalte 3) auf 490 DM erhöht, wenn die Summe der entnommenen Einzelbeträge den Betrag von 490 DM nicht erreicht. In diesem Falle ist der Unterschied zwischen der Summe der Einzelbeträge und dem Mindestbetrag proportional auf die Einzelbeträge unter jeweiliger Auf- oder Abrundung auf volle 5 DM zu verteilen.

	Fläche des Trennstücks bis einschließlich qm	Teilbetrag B je Trennstück bei einem Trennstück DM	bei mehreren Trennstücken DM
Zeile	1	2	3
1	50	300	75
2	100	300	120
3	200	380	180
4	400	380	245
5	700	380	315
6	1 000	380	380
7	1 300		435
8	1 600		490
9	2 000		550
10	2 500		615
11	3 000		675
12	4 000		770
13	5 000		860
14	6 000		945
15	7 000		1 025
16	8 000		1 100
17	10 000		1 225
18	13 000		1 375
19	16 000		1 525
20	20 000		1 700
21	25 000		1 875
22	30 000		2 050
23	je weitere angefangene 5 000		150

Gebührentafel C

Zeile	Grenzlänge bis einschließlich m	Grundgebühr bei einem Bodenwert				
		bis einschließlich				je weitere angefangene 100 DM/qm DM
		5 DM/qm DM	20 DM/qm DM	50 DM/qm DM	100 DM/qm DM	
1	80	420	470	550	640	90
2	100	430	495	600	710	115
3	120	440	520	650	790	135
4	140	450	550	710	880	160
5	160	500	625	810	1 005	185
6	180	550	705	915	1 130	205
7	200	600	780	1 015	1 255	230
8	220	660	860	1 120	1 380	250
9	240	720	935	1 220	1 505	275
10	260	780	1 015	1 325	1 630	295
11	280	840	1 090	1 425	1 755	320
12	300	900	1 170	1 530	1 880	340
13	320	960	1 245	1 630	2 005	365
14	340	1 020	1 325	1 735	2 130	385
15	360	1 080	1 400	1 835	2 255	410
16	380	1 140	1 480	1 940	2 380	430
17	400	1 200	1 555	2 040	2 505	455
18	je weitere angefangene 20	60	75	100	125	20

Gebührentafel D

Zeile	Wert der baulichen Anlage(n) bis einschließlich DM	Gebühr	
		bei selbständiger Einmessung/ Absteckung DM	bei Einmessung/Absteckung im Zusammenhang mit einer sonstigen Vermessung DM
1	25 000	110	60
2	50 000	145	80
3	100 000	200	115
4	150 000	250	140
5	200 000	300	165
6	300 000	375	210
7	400 000	450	255
8	500 000	525	300
9	600 000	600	340
10	700 000	675	380
11	800 000	750	420
12	1 000 000	900	500
13	je weitere angefangene 500 000	350	200

– GV. NW. 1973 S. 308.

7134
2011

**Kostenordnung
für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen
(ÖbVermIngKO NW)**

Vom 26. April 1973

Auf Grund des § 22 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur stehen für seine Berufstätigkeit (§ 1 Abs. 2 und 3 ÖbVermIngBO) Kosten nach dieser Verordnung zu.

§ 2

Anwendung der Gebührenordnung für die
Vermessungs- und Katasterbehörden

(1) Leistungen, die mit den in den Nummern 7 bis 15 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen (VermGebO NW) vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308) geregelten Gebührentatbeständen übereinstimmen, sind nach den Bestimmungen dieses Gebührenverzeichnisses in seiner

jeweils geltenden Fassung abzurechnen, soweit nicht § 4 Anwendung findet. Außerdem sind nach dem Gebührenverzeichnis abzurechnen Grenzmaße (Nr. 4.8), Eigentümerangaben (Nr. 5.6) und Flächenangaben (Nr. 5.7), die in beantragte oder vorgelegte Karten, Pläne, Zeichnungen und dgl. (Nr. 8.11) eingetragen werden.

(2) Mit den Gebühren nach Absatz 1 ist auch der Arbeitsaufwand abgegolten, der mit dem Beschaffen von Vermessungsunterlagen und dem Einreichen von Vermessungsschriften beim Katasteramt verbunden ist.

§ 3

Kosten nach dem Zeitaufwand

(1) Leistungen, die nicht unter § 2 Abs. 1 fallen, sind nach dem Zeitaufwand zu vergüten. Es ist die Zeit anzusetzen, die von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Als Arbeitszeit gilt auch die Reisezeit. Soweit sich die Arbeitszeit aus Gründen verlängert, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, ist diese Verlängerung bei der Ermittlung des Zeitaufwandes zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 3 Buchstabe a).

(2) Es sind zu berechnen

1. für jede angefangene Arbeitsstunde außerhalb der Geschäftsstelle (örtliche Tätigkeit)
 - a) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und seiner Angestellten 36,— DM
 - b) eines vom Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellten Meßgehilfen oder einer entsprechend eingesetzten Hilfskraft 16,— DM
 2. für jede angefangene Arbeitsstunde innerhalb der Geschäftsstelle (häusliche Tätigkeit) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs und seiner Angestellten 18,— DM
 3. für die Erteilung einer fachlichen Auskunft 60,— DM
- Die Mindestgebühr für eine Leistung nach Nummer 1 Buchstabe a) beträgt 150,— DM

(3) Beim Einsatz von eigenen Spezialinstrumenten und -geräten, deren Anschaffungswert den Betrag von 30 000 Deutsche Mark übersteigt, sind zu berechnen

1. für jede angefangene Betriebsstunde außerhalb der Geschäftsstelle 0,3 v. T. des Anschaffungswertes
2. für jede angefangene halbe Betriebsstunde innerhalb der Geschäftsstelle 0,15 v. T. des Anschaffungswertes

(4) Absatz 2 ist auch dann anzuwenden, wenn in den Nummern 7 und 9 bis 15 des Gebührenverzeichnisses der VermGebO NW auf dessen Nummer 1 verwiesen ist.

§ 4

Kosten in besonderen Fällen

(1) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Schuldner betreffenden Leistungen, deren Kosten 5 000 Deutsche Mark übersteigen, können Pauschbeträge auf der Grundlage dieser Verordnung vereinbart werden.

(2) Für Leistungen nach § 13 Satz 4 ÖbVermIngBO können im Einzelfall von § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 abweichende höhere Kosten vereinbart werden.

§ 5

Kosten nach dem Wert des Gegenstandes

(1) Sind Kosten nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebend.

(2) Sind Kosten nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist deren Bauwert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebend. Bei Neubauten gilt der Wert der fertigen baulichen Anlage.

(3) Der Kostenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur den Wert, gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen auf Kosten des Kostenschuldners.

§ 6

Kosten nach Rahmensätzen

Sind Kosten innerhalb eines Rahmens zu bestimmen, so sind bei der Festsetzung der Kosten im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Leistung verbundene notwendige Arbeits- und Sachaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen (§ 8) gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Kostenschuldner.

§ 7

Mehrarbeit Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit Arbeitsausfall

(1) Werden auf Veranlassung des Kostenschuldners Arbeiten über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus (Mehrarbeit), zur Nachtzeit, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen ausgeführt, so ist

- a) für Mehrarbeit ein Zuschlag von 25 vom Hundert,
 - b) für Nachtarbeit ein Zuschlag von 10 vom Hundert,
 - c) für Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von 50 vom Hundert,
 - d) für Arbeiten an ersten Feiertagen und am 1. Mai ein Zuschlag von 100 vom Hundert
- zu den Sätzen nach § 3 Abs. 2 zu berechnen.

(2) Soweit Mehrarbeit und Nachtarbeit zusammenfallen, sind beide Zuschläge zu berechnen. Als Nacht gilt die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr. Der Zuschlag für Mehrarbeit ist in dem Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit enthalten.

(3) Ist ein Meßtrupp auswärts untergebracht, so können die Stundensätze nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis zum Höchstbetrag von täglich 9 Stunden in Rechnung gestellt werden

- a) für Tage, an denen die Witterung oder andere Gründe (§ 3 Abs. 1 Satz 4) die Ausführung von Arbeiten verhindern,
- b) für Sonntage und gesetzliche Feiertage, die zwischen Arbeitstagen liegen, sofern die Gesamtarbeit länger als 6 Tage dauert und in diese Zeit der Sonn- oder Feiertag als Liegetag fällt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die Kosten nach den Sätzen des Gebührenverzeichnisses der VermGebO NW berechnet werden (§ 2 Abs. 1).

§ 8

Auslagen

(1) Die allgemeinen Geschäftskosten und die Unkosten für die Vorhaltung der vermessungstechnischen Geräte und Instrumente, der Rechenmaschinen, der Vordrucke, des Schreib- und Zeichenmaterials usw. sind mit den Kosten nach dieser Verordnung abgegolten, soweit nicht § 3 Abs. 3 eingreift.

(2) Werden im Zusammenhang mit einer Leistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Kosten einbezogen sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Als nicht bereits in die Kosten einbezogen gelten

1. Post- und Fernmeldegebühren mit Ausnahme der Gebühren für Standardbriefe, Postkarten, Drucksachen und Telefongespräche im Ortsverkehr,
2. besondere Aufwendungen für Verpackungsmaterial (Kartenbehälter, Mappen und dgl.),
3. Aufwendungen für Material, das für die Kennzeichnung und Sicherung der Vermessungs- und Grenzpunkte benötigt und nicht vom Kostenschuldner beschafft wird,
4. Aufwendungen für selbst gefertigte Vermessungsunterlagen (Absatz 4),
5. Aufwendungen für die Bereitstellung von nicht eigenen Spezialinstrumenten und -geräten (vgl. § 3 Abs. 3),

6. Aufwendungen für weitere Abschriften, Durchschriften, Ablichtungen und sonstige Vervielfältigungen, die zur sachgerechten Durchführung eines Antrags oder auf besondere Veranlassung des Kostenschuldners zusätzlich hergestellt werden; für die Berechnung der als Schreibgebühren zu erhebenden Auslagen gilt Absatz 5,
 7. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
 8. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
 9. die bei Tätigkeiten außerhalb der Geschäftsstelle verauslagten Beträge
 - a) für Fahrkosten (Absatz 6),
 - b) für Tagegelder, sofern Leistungen nach dem Zeitaufwand (§ 3) vergütet werden,
 - c) für Übernachtungen (Absatz 7),
 10. Aufwendungen, die durch die Inanspruchnahme von Behörden, öffentlichen Einrichtungen und anderen Personen entstehen,
 11. die Kosten für die
 - a) Beförderung und
 - b) Verwahrung
 von Sachen einschließlich Versicherung (vgl. auch Absatz 6 Satz 2),
 12. Mehrkosten, die durch andere als die in Nummer 6 aufgeführten Sonderwünsche des Kostenschuldners entstehen (Absatz 8).
- (3) Verauslagte Gebühren für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften durch das Katasteramt dürfen dem Kostenschuldner nicht als Auslage in Rechnung gestellt werden.
- (4) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 4 kann neben der vom Katasteramt erhobenen Beglaubigungsgebühr als Auslage der Betrag angesetzt werden, der ohne die Mitwirkung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs an der Herstellung der Vermessungsunterlagen dem Katasteramt zu zahlen gewesen wäre.
- (5) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 6 sind für selbstgefertigte Abschriften, Durchschriften, Ablichtungen und dgl. die in Nummer 8 des Gebührenverzeichnisses der VermGebO NW festgesetzten Gebühren zu berechnen. Sind für die Anfertigung in Schreibbüros, Lichtpausanstalten usw. höhere Beträge verausgabt worden, so sind diese als Auslagen zu erstatten.
- (6) Beim Einsatz eines Kraftfahrzeugs sind 40 Pfennige je Fahrkilometer zu berechnen; der Betrag ist bei Erledigung mehrerer Anträge anteilig festzusetzen. Mit diesem Satz sind auch die Kosten für die Beförderung von Meßgeräten, geodätischen Instrumenten und des Abmarkungsmaterials (Absatz 2 Satz 2 Nr. 11 Buchstabe a) abgegolten.
- (7) Für notwendige Übernachtungen sind die für eine angemessene Unterbringung entstandenen Unkosten anzusetzen, mindestens in Höhe der nach den jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinien zulässigen Pauschbeträge.
- (8) Im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 12 ist das Maß des höheren Arbeitsaufwandes (z. B. für Vergrößerung oder Verkleinerung) und der höheren Sachaufwendungen (z. B. für besondere Papiere oder Folien) zu berücksichtigen.

§ 9

Rücknahme von Anträgen
Unterbrechung von Tätigkeiten

(1) Wird ein Antrag zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist, so werden keine Kosten erhoben.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, der Antrag aber noch nicht erledigt ist, so sind

- a) im Falle des § 2 dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung entsprechende Kosten,
- b) im Falle des § 3 die sich nach der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit ergebenden Kosten

zu berechnen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet wird.

(4) Wird eine vorzeitig beendete Tätigkeit auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind die nach Absatz 2 berechneten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

§ 10

Anwendung des Gebührengesetzes

Auf Kosten für Amtshandlungen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) finden die Vorschriften dieses Gesetzes ergänzend Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ÖbVermIngKO) vom 24. Juni 1967 (GV. NW. S. 124), geändert durch Verordnung vom 28. August 1970 (GV. NW. S. 659), außer Kraft.

(2) Für Arbeiten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens beantragt worden sind, werden die Kosten noch nach den bisherigen Bestimmungen erhoben. Bestehen Vermessungsarbeiten aus mehreren Teilabschnitten, so sind die darauf entfallenden Kosten nach den Vorschriften zu erheben, die bei der Inangriffnahme der einzelnen Abschnitte in Kraft waren.

Düsseldorf, den 26. April 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willi Weyer

— GV. NW. 1973 S. 334.

Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung geht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.